Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4246**
16. Wahlperiode 01. 02. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (21. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 16/150 Nr. 2.65 –

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte
Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben
KOM (2005) 280 endg.; Ratsdok. 10774/05

A. Problem

Dem Auftrag des Europäischen Rates vom Dezember 2003 entsprechend hat die Europäische Kommission am 30. Juni 2005 den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben, vorgelegt. Über diesen Vorschlag muss der Rat im Konsultationsverfahren mit dem Europäischen Parlament entscheiden.

Der Europäische Rat verständigte sich im Dezember 2003 darauf, die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu einer Agentur für Grundrechte auszubauen.

Zu den Aufgaben der Agentur zählt es, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen und Daten zu sammeln, zu erfassen, zu analysieren und zu verbreiten, Forschungsarbeiten durchzuführen oder zu fördern, Gutachten zu erstellen, Berichte zu veröffentlichen, Veranstaltungen zu organisieren und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

B. Lösung

Annahme eines Antrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, in dem die von der Bundesregierung in den Ratsverhandlungen erzielte Begrenzung des Mandats und die Konzentration des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Agentur ebenso begrüßt werden wie die geschaffenen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen der Agentur und dem Europarat, und in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, sich für eine deutlich geringere personelle und finanzielle Ausstattung der Grundrechteagentur der Europäischen Union als von der Europäischen Kommission vorgeschlagen einzusetzen, die politische Sinnhaftigkeit

neuer bürokratischer Einrichtungen streng zu bewerten und der Entstehung neuer Agenturen der Europäischen Union erforderlichenfalls entgegen zu wirken, die Tätigkeit und Ausstattung der bereits bestehenden und geplanten Agenturen der Europäischen Union kritisch zu überprüfen sowie soweit notwendig Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau zu unterbreiten und darauf hinzuwirken, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte finanziell und personell deutlich besser ausgestattet werde, damit die etwa 80 000 bei ihm wegen vorgebrachter Menschenrechtsverletzungen anhängigen Verfahren in angemessener Zeit abgeschlossen werden können.

Ablehnung eines Antrags der Fraktion der FDP, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, der Umwandlung der Beobachtungsstelle von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in eine Europäische Grundrechteagentur bis auf weiteres nicht zuzustimmen, jeder Aufstockung von Stellen oder Budget in diesem Zusammenhang zu widersprechen und im Europarat eine Initiative zu ergreifen, die Finanzierung der Menschenrechtsarbeit zu verbessern, sich im Rahmen der Verfassungsdebatte dafür einzusetzen, dass die Grundrechtecharta in Kraft treten kann.

Ablehnung eines Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, sich dafür einzusetzen, dass das Mandat der Agentur und insbesondere die mit dem Europarat zu verhandelnde Vereinbarung eine Doppelung von Mandaten und Kompetenzen absolut ausschließe, sicherzustellen, dass die Agentur die gesammelten und analysierten Informationen und Daten dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Verfügung stelle, eine umfangreiche Zusammenarbeit mit Institutionen der Zivilgesellschaft sowie Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen, die Stellungnahme des Europäischen Parlaments im Rahmen des Trilogs angemessen zu berücksichtigen, mögliche spätere Anpassungen im Mitentscheidungsverfahren und unter enger Beteiligung der nationalen Parlamente vorzunehmen, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um das Mandat der Grundrechteagentur uneingeschränkt auch auf die Politiken der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit ausweiten zu können, den geographischen Zuständigkeitsbereich der Agentur neben den Mitgliedstaaten auf die Beitrittsländer, die Kandidatenstaaten und alle Staaten des westlichen Balkans, die seit dem Gipfel von Thessaloniki über eine prinzipielle EU-Beitrittsperspektive verfügen, zu erweitern. Mit einer Rendezvous-Klausel sei die Prüfung der Arbeit der Agentur nach der Hälfte der ersten Haushaltsperiode (2010) vorzusehen, um Verbesserungen und Anpassungen zu ermöglichen.

Annahme in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 16/150 Nr. 2.65 des in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein effektiver Schutz und eine wirksame Förderung der Grundrechte stellen die Grundlage der Demokratie in Europa dar. Eine sich immer stärker als politische Wertegemeinschaft vertiefende Europäische Union setzt voraus, dass die Achtung und der Schutz der individuellen Freiheiten und der Menschenrechte mit der Ausweitung der Kompetenzen der Europäischen Union Schritt hält.

In der Europäischen Union ist der Schutz der Grund- und Menschenrechte bereits heute auf hohem Standard gewährleistet. Jeder, der sich in seinen Grund- und Menschenrechten verletzt fühlt, kann sich auf die Rechtsprechung unabhängiger Gerichte verlassen. Auf der nationalen Ebene sind in allen EU-Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Traditionen und Verfassungen Grundrechte durch unabhängige Gerichte geschützt. Auf der europäischen Ebene steht den Bürgern der Europäische Gerichtshof zur Verfügung, insbesondere im Rahmen von Vorlagen nationaler Gerichte. Daneben kann sich jeder Bürger auch an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden, da alle EU-Mitgliedstaaten ebenfalls Mitglied des Europarates sind.

Zu Beginn dieses Jahres soll eine „Agentur der Europäischen Union für Grundrechte“ (EU-Grundrechteagentur) ihre Tätigkeit in Wien aufnehmen, die sich nicht mit Einzelbeschwerden befasst, sondern Informationen über die Entwicklung der Lage der Grundrechte sammelt. Sie soll diese Informationen analysieren und Beispiele bewährter Praktiken herausarbeiten. Das Ziel der Agentur besteht darin, mit ihrer Expertise die relevanten Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der uneingeschränkten Achtung der Grundrechte zu unterstützen.

Die EU-Kommission hat dazu gemäß eines Auftrags des Europäischen Rates vom Dezember 2003 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (KOM (2005) 0280 – C6 – 0288/2005 – 2005/0124 (CNS)) vorgelegt. Im Juni 2006 hat sich der Europäische Rat erneut auf die Einrichtung dieser Agentur festgelegt. Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag wurde im Rat für Inneres und Justiz am 4./5. Dezember 2006 ein Kompromiss für die endgültige politische Einigung erreicht, über den der Rat am 15. Februar 2007 nur noch formal endgültig beschließen wird.

Im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages haben sämtliche Fraktionen mehrfach ihre Bedenken in Bezug auf die dem Verordnungsentwurf zugrunde gelegte Rechtsgrundlage, die Entstehung doppelter Strukturen und die finanzielle und personelle Ausstattung ausgedrückt. Von einigen Abgeordneten wird die Errichtung einer EU-Grundrechteagentur generell abgelehnt.

Der Deutsche Bundestag begrüßt daher, dass die Bundesregierung in den Ratsverhandlungen verhindert hat, die Tätigkeit der Agentur sachlich auf den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Titel VI des EU-Vertrags) zu erstrecken, da dieser Bereich als Teil der „dritten Säule“ in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Im Rahmen des Kompromisses wurde allerdings zugestanden, dass sich die Organe der Union und die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis die Fachkenntnisse der Agentur auch in diesem Bereich zunutze machen können.

Der Deutsche Bundestag begrüßt auch, dass sich die Bundesregierung erfolgreich dafür eingesetzt hat, die Arbeit der EU-Grundrechteagentur geografisch auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu begrenzen. Die Bewerberländer können als Beobachter die Arbeit der Agentur begleiten bzw. unterstützen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt zudem, dass durch die Verordnung nun Möglichkeiten geschaffen werden, der Gefahr einer Doppelung von Mandaten und Kompetenzen der EU-Grundrechteagentur mit dem Europarat zu begegnen, der über jahrzehntelange Erfahrungen auf allen Gebieten des Menschenrechtsschutzes verfügt. Mit der Benennung einer unabhängigen Persönlichkeit zum Mitglied des Verwaltungsrates und des Exekutivausschusses der Agentur durch den Europarat und dem Abschluss eines Kooperationsabkommens liegt es in deren Hand, eine fruchtvolle Zusammenarbeit zu etablieren und die Duplizierung ihrer Arbeiten sowie die mittelbare Schwächung existierender Institutionen zum Schutz der Grundrechte zu verhindern.

Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft bietet die Chance, das erklärte Ziel des Abbaus unnötiger Bürokratie umzusetzen. Dazu gehört auch die kritische Bewertung der Tätigkeit und Ausstattung von Agenturen. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene personelle (von 37 auf 100 Mitarbeiter) und finanzielle (von derzeit 8,2 Mio. Euro pro Jahr auf 29 Mio. Euro im Jahre 2013) Aufstockung der bisherigen „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ zur EU-Grundrechteagentur würde dem Ziel schlanker Strukturen widersprechen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

1. sich für eine deutlich geringere personelle und finanzielle Ausstattung der EU-Grundrechteagentur als von der EU-Kommission vorgeschlagen einzusetzen,
2. die politische Sinnhaftigkeit neuer bürokratischer Einrichtungen streng zu bewerten und der Entstehung neuer Agenturen erforderlichenfalls entgegenzuwirken,
3. die Tätigkeit und Ausstattung der bereits bestehenden und geplanten EU-Agenturen kritisch zu überprüfen sowie soweit notwendig Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau zu unterbreiten.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung weiterhin auf,

darauf hinzuwirken, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte finanziell und personell deutlich besser ausgestattet wird, damit die etwa 80 000 bei ihm wegen vorgebrachter Menschenrechtsverletzungen anhängigen Verfahren in angemessener Zeit abgeschlossen werden können.

Berlin, den 1. Februar 2007

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Thomas Silberhorn
Berichterstatter

Josip Juratovic
Berichterstatter

Markus Löning
Berichterstatter

Dr. Hakki Keskin
Berichterstatter

Omid Nouripour
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Thomas Silberhorn, Josip Juratovic, Markus Löning, Dr. Hakki Keskin, Omid Nouripour

I. Überweisung

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte und der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben, wurde mit **Überweisungsdrucksache 16/150 Nr. 2.65** vom 8. Dezember 2005 gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur federführenden Beratung sowie dem Petitionsausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Inhalt der Vorlage

Dem Auftrag des Europäischen Rates vom Dezember 2003 entsprechend hat die Europäische Kommission am 30. Juni 2005 den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben, vorgelegt.

Ziel der Einrichtung der Grundrechteagentur sei, dass die Agentur den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitstellen soll, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.

Die Einrichtung einer Agentur für Grundrechte sei notwendig, da die Mitgliedstaaten die Bereitstellung vergleichbarer und verlässlicher Informationen und Daten auf europäischer Ebene nicht ausreichend gewährleisten könnten.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit Sitz in Wien solle ab dem 1. Januar 2007 die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ersetzen. Dabei werde der Anwendungsbereich auf alle in der am 7. Dezember 2000 proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Grundrechtsbereiche ausgeweitet. Davon unberührt bleiben sollen diejenigen Bereiche, die bereits durch die Tätigkeiten anderer Gemeinschaftsagenturen abgedeckt sind.

Die Agentur solle ein Fachzentrum für Grundrechtsfragen auf Ebene der Europäischen Union sein. Zu den Aufgaben der Agentur zähle es, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen und Daten zu sammeln, zu erfassen, zu analysieren und zu verbreiten, Forschungsarbeiten durchzuführen oder zu fördern, Gutachten zu erstellen, Berichte zu veröffentlichen, Veranstaltungen zu organisieren und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Tätigkeitsbereiche der Agentur werden von der Europäischen Kommission für einen Rahmen von jeweils fünf Jahren festgelegt.

Die Agentur solle die erforderlichen Informationsnetze errichten und koordinieren. Sie solle eine angemessene Koordinierung mit den relevanten Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft gewährleisten und mit staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen sowie dem Europarat zusammenarbeiten.

Organe der Agentur seien der Verwaltungsrat als Planungs- und Überwachungsinstanz, der Exekutivausschuss, der den Verwaltungsrat unterstütze, der Direktor als Leiter der Agentur und ein Grundrechteforum, das Vertreter der Zivilgesellschaft vereinige.

Für die Grundrechteagentur wird ab 2013 ein Jahreshaushalt in Höhe von 29 Mio. Euro vorgeschlagen, ausgehend von einem Jahreshaushalt der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Höhe von derzeit 8,2 Mio. Euro und einer schrittweisen Erhöhung in den Jahren ab 2007. Im Einzelnen würden folgende Finanzmittel veranschlagt: Haushalt 2007: 16 Mio. Euro; 2008: 20 Mio. Euro; 2009: 21 Mio. Euro; 2010: 23 Mio. Euro; 2011: 26 Mio. Euro; 2012: 28 Mio. Euro; 2013: 29 Mio. Euro.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Petitionsausschuss** hat die Vorlage in seiner 8. Sitzung am 15. März 2006 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme mit der Maßgabe, dass die bestehenden Institutionen zur Wahrung des Petitionsrechts in keiner Weise in ihren Spielräumen und Zuständigkeiten eingeschränkt werden.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 5. April 2006 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 5. April 2006 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 5. April 2006 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme mit großer Skepsis und vielen Fragen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 6. Sitzung am 15. Februar 2006 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme.

IV. Beratung im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für

Grundrechte und den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben in der 13. Sitzung am 31. Mai 2006, der 23. Sitzung am 29. November 2006, der 25. Sitzung am 13. Dezember 2006 sowie der 27. Sitzung am 31. Januar 2007 beraten.

Er hat die Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte als kritischer Wächter begleitet:

In der 13. Sitzung am 31. Mai 2006 hatten die an der Aussprache beteiligten Ausschussmitglieder deutlich gemacht, dass mit dem Europarat und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereits ein dichtes Geflecht der Grundrechtsicherung in Europa bestehe. Die geplante Aufstockung der bereits vorhandenen Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sei weder in personeller noch finanzieller Hinsicht gerechtfertigt und mit den europäischen Bemühungen um eine Entbürokratisierung unvereinbar. Die Ausschussmitglieder hatten zudem Bedenken in Bezug auf die Erstreckung des Handlungsfeldes der Agentur auf den intergouvernemental geregelten Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (sog. dritte Säule). Diese fraktionsübergreifend geäußerten Bedenken hatte der Vorsitzende Matthias Wissmann mit Schreiben vom 8. Juni 2006 an die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Angela Merkel, und an den Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, übermittelt.

Der Europäische Rat vom 15./16. Juni 2006 nahm von den Fortschritten in Bezug auf die Errichtung der Europäischen Agentur für Grundrechte Kenntnis und rief dazu auf, so bald wie möglich die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Agentur ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2007 aufnehmen könne.

In ihrem Antwortschreiben vom 27. Juni 2006 hatte die Bundeskanzlerin die Bedenken des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union weitgehend geteilt und eine sehr restriktive Position der Bundesregierung bei den Verhandlungen zugesichert, ohne jedoch die politische Grundentscheidung des Europäischen Rates über die Einrichtung der Grundrechteagentur in Frage zu stellen.

In der 25. Sitzung am 13. Dezember 2006 hat die Bundesregierung den Ausschuss über die politische Einigung, insbesondere zur Ausgestaltung des Mandats zur Einrichtung einer Agentur für Grundrechte auf dem Rat Justiz und Inneres der EU am 4./5. Dezember 2006 unterrichtet. Die Mitglieder des Ausschusses gelangten zu der Auffassung, dass sie nicht erkennen konnten, wie die in den Briefen vom 8. Juni 2006 dargelegten Bedenken in Bezug auf die Einrichtung der Agentur auf der letzten Tagung des Rates Justiz und Inneres am 4./5. Dezember 2006 hinreichend Berücksichtigung gefunden hätten. Die Fraktion der FDP wiederholte ihre grundsätzliche Kritik an der Agentur dahingehend, dass die Agentur gegen grundlegende Prinzipien der Gewaltenteilung verstoße und ohne eine in Kraft getretene Grundrechtecharta nicht ihre Arbeit aufnehmen dürfe. Der Ausschuss bekräftigte seine Befürchtung, dass die Gefahr einer Doppelung von Mandaten und Kompetenzen zwischen der Agentur und dem Europarat auch nach dem gefundenen Kompromiss fortbestehe. Es sei die einhellige Auffassung der Ausschussmitglieder, dass die Bundesregierung zuvorderst die personelle und finanzielle Ausstattung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verbessern solle. Die Ausschussmitglieder zeigten sich verwundert, dass die Bundesregierung nicht habe erläutert können, wieso die Vorbehalte des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei der Tagung der Rates Justiz und Inneres anscheinend mit keinem Wort angesprochen worden seien. Sie unterstrichen ihre grundsätzliche Forderung, dass die Bundesregierung die Vorbehalte des Deutschen Bundestages bei den entscheidenden Sitzungen auf europäischer Ebene vortragen müsse. Mit Sorge nahmen die Ausschussmitglieder zur Kenntnis, dass die Agentur ihre Arbeit zum 1. Januar 2007 aufnehmen solle, ohne dass der Rat vorher förmlich beschlossen habe.

Vor diesem Hintergrund wandte sich der Vorsitzende Matthias Wissmann im Namen sämtlicher im Ausschuss vertretenen Fraktionen mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 an die Bundeskanzlerin und den Bundesminister des Auswärtigen.

In der 26. Sitzung des Ausschusses am 17. Januar 2007 legten der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, sowie Staatssekretär Reinhard Silberberg (Auswärtiges Amt) dar, wie die Bundesregierung im Verhandlungsprozess im Rat unter Berücksichtigung der Vorbehalte von Bundestag und Bundesrat eine restriktive Position zur Ausgestaltung der Agentur vertreten und in wesentlichen Punkten auch erreicht habe. Die Bundesregierung erklärte zudem, dass die Agentur ihre Arbeit erst nach einem förmlichen Beschluss aufnehmen werde.

In ihrem Antwortschreiben vom 24. Januar 2007 legte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel dar, dass die Bundesregierung trotz erheblicher Widerstände die Bedenken des Ausschusses weitestgehend habe durchsetzen können. Eine Zuständigkeit der Agentur für den Bereich der sog. dritten Säule habe verhindert werden können und der räumliche Anwendungsbereich der Agentur sei auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union begrenzt worden. Die Bundesregierung werde darauf achten, dass zwischen der Agentur und dem Europarat ein Höchstmaß an Komplementarität sichergestellt werde und in den Haushaltsverhandlungen schlanke Strukturen der Agentur gewährleistet würden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD, die Fraktion der FDP sowie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben für die Beratungen im Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union Anträge zu der Einrichtung der Grundrechteagentur vorgelegt.

Der Antrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu emp-

fehlen, in Kenntnis der Unterrichtung über die gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an die Ausschüsse überwiesenen Unionsvorlagen und Unionsdokumente – Drucksache 16/150 Nr. 2.65 – den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

Berlin, den 1. Februar 2007

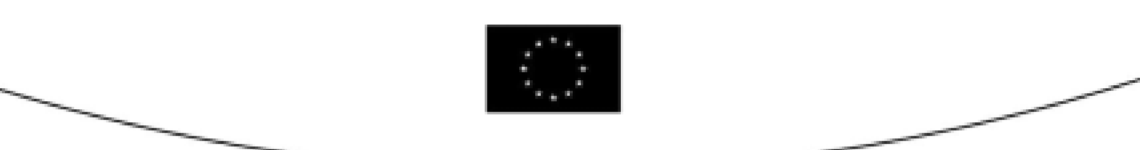
Thomas Silberhorn
Berichterstatter

Josip Juratovic
Berichterstatter

Markus Löning
Berichterstatter

Dr. Hakki Keskin
Berichterstatter

Omid Nouripour
Berichterstatter



RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. Juli 2005 (06.07)
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2005/0124 (CNS)
2005/0125 (CNS)

10774/05

JAI 246
CATS 42
COHOM 13
COEST 105

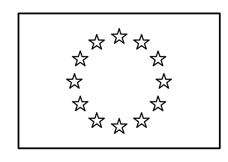
ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Juli 2005
Empfänger:	der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - KOM(2005) 280 endgültig

---

Anl.: KOM(2005) 280 endgültig



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.06.2005
KOM(2005) 280 endgültig

2005/0124 (CNS)
2005/0125 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben

{SEK2005)849}

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1) HINTERGRUND DER VORSCHLÄGE

- **Gründe und Ziele**

Die Achtung und die Förderung der Grundrechte zählen zu den Grundprinzipien und den wichtigsten Zielen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Die Grundrechte gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts und unterliegen wie dieses einer gerichtlichen Kontrolle. Ihre Bedeutung wurde mit der Proklamation der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Jahr 2000 herausgestellt. Zur Verwirklichung der Grundrechte bedarf es geeigneter Lenkungsmechanismen, damit gewährleistet ist, dass den Grundrechten bei der Politikgestaltung und Beschlussfassung der Union umfassend Rechnung getragen wird. Hierfür ist nicht nur ein angemessener Rechtsrahmen erforderlich, sondern es müssen auch geeignete Strukturen geschaffen und ausreichende Mittel bereitgestellt werden.

Am 13. Dezember 2003 betonten die Vertreter der Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates, dass es wichtig ist, Daten zur Achtung der Menschenrechte zu sammeln und auszuwerten, damit die Menschenrechtspolitik der Union auf dieser Grundlage konzipiert werden kann; daher verständigten sie sich darauf, die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (*European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia* - EUMC) auszubauen und ihr Mandat so auszuweiten, dass sie zu einer Agentur für Menschenrechte wird. Die Kommission erklärte sich einverstanden und bekundete ihre Absicht, einen Vorschlag zu unterbreiten, mit dem die Verordnung (EG) Nr. 1035/97 vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung der EUMC entsprechend geändert wird.

Das Konzept einer Menschenrechtsagentur fand auch in das am 4./5. November 2004 angenommene „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ Eingang. Am 16./17. Dezember 2004 rief der Europäische Rat zur weiteren Umsetzung der Vereinbarung über die Errichtung einer EU-Agentur für Menschenrechte auf, die im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz und Schlüssigkeit der EU-Menschenrechtspolitik eine wichtige Rolle übernehmen werde. Entsprechend der Mitteilung „Strategische Ziele 2005-2009, Europa 2010: Eine Partnerschaft für die Erneuerung Europas – Wohlstand, Solidarität und Sicherheit“, die die Kommission am 26. Januar 2005 annahm, muss dem Schutz der Grundrechte mit der Errichtung einer Europäischen Agentur für Grundrechte oberste Priorität im europäischen Handeln zukommen.

Das Europäische Parlament forderte in seinem am 26. Mai 2005 verabschiedeten „Bericht über die Förderung und den Schutz der Grundrechte: die Rolle der nationalen und der europäischen Institutionen, einschließlich der Agentur für Grundrechte“ die Kommission auf, einen Legislativvorschlag betreffend die Agentur zu unterbreiten.

Der Vorschlag zielt darauf ab, das Mandat der EUMC auszuweiten und eine Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu errichten. So soll ein Fachzentrum für Grundrechtsfragen auf EU-Ebene entstehen. Mit der Schaffung einer Agentur wird die Charta greifbarer; die enge Verbindung zu der Charta spiegelt sich in der Bezeichnung der Agentur wider.

- **Allgemeiner Kontext**

Der Beschluss, das Mandat der EUMC so auszuweiten, dass diese zu einer Agentur für Grundrechte wird, steht im Einklang mit den in den Artikeln 2, 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union verankerten besonderen Verpflichtungen der Union zur Achtung und Stärkung der Grundrechte.

Mit der Errichtung der Agentur wird die Politik fortgeführt, die mit den der EUMC gesetzten Zielen begonnen wurde; diese hat nämlich bereits die Aufgabe, den Institutionen der Union und den Mitgliedstaaten die erforderlichen Mittel an die Hand geben, damit sie bei der Konzeption und Umsetzung der Unionspolitik ihrer Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte nachkommen können. Daher konzentriert sich die EUMC in erster Linie auf die Erhebung und Auswertung von Daten zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und entsprechende Ursachenanalysen.

Bei ihrem Amtsantritt verpflichtete sich die derzeitige Kommission, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu fördern und so bald wie möglich erste Schritte zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Grundrechte einzuleiten. Diese Maßnahme wurde auch in das Arbeitsprogramm der Kommission für 2005 aufgenommen.

Aus juristischen Gründen unterbreitet die Kommission zwei separate Vorschläge betreffend die Errichtung der Agentur: einen Vorschlag für eine Verordnung auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und einen Vorschlag für einen Beschluss auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union zur Betrauung der Agentur mit Aufgaben in den Bereichen nach Titel VI EUV. Diese Begründung gilt gleichermaßen für beide Vorschläge.

- **Bestehende einschlägige Rechtsvorschriften**

Die Arbeitsweise der EUMC ist derzeit durch die Verordnung (EG) Nr. 1035/97 geregelt, die durch die vorgeschlagene Verordnung aufgehoben wird.

Der wichtigste Unterschied zwischen den bestehenden Rechtsvorschriften und den Vorschlägen besteht darin, dass die Vorschläge den Anwendungsbereich von der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf alle in der Charta genannten Grundrechtsbereiche ausweiten; davon unberührt bleiben diejenigen Bereiche, die bereits durch die Tätigkeiten anderer Gemeinschaftsagenturen abgedeckt sind. Die Hauptaufgaben werden dieselben bleiben, sie werden jedoch präzisiert.

Die Schlussfolgerungen der 2002 vorgenommenen Bewertung der EUMC wurden berücksichtigt. Gemäß diesen Schlussfolgerungen muss die EUMC folgende Anstrengungen unternehmen: Konzentration auf das Sammeln von Daten, enge Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden, schwerpunktmäßige Ausrichtung der Tätigkeit auf die Prioritäten der Union, Straffung der Verwaltung und Steigerung der Effizienz.

Der Vorschlag trägt horizontalen Bestimmungen über das Finanzmanagement, den Zugang zu Dokumenten und die Gemeinschaftsagenturen Rechnung.

- **Kohärenz mit anderen Politiken und Zielen der Union**

In allen Politikbereichen der Union müssen die Grundrechte geachtet werden. Durch Bereitstellung von Fachwissen und Gewährung von Unterstützung auf dem Gebiet der Grundrechte wird die Agentur dazu beitragen, dass sich die Qualität anderer Unionspolitiken verbessert.

2) KONSULTATION INTERESSIERTER KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation interessierter Kreise**

Konsultationsmethoden, Hauptadressaten und allgemeines Profil der Antwortenden

Die Kommission veröffentlichte am 25. Oktober 2004 eine Mitteilung über eine Agentur für Grundrechte und leitete damit eine öffentliche Konsultation zum Mandat, zu den Rechten, Themenbereichen und Aufgaben sowie zur Struktur einer solchen Agentur ein. Die Konsultation bestand zum einen aus einer schriftlichen Konsultation und zum anderen aus einer öffentlichen Anhörung.

Die schriftliche Konsultation wurde damit eröffnet, dass die Kommissionsmitteilung auf die Website „Freiheit, Sicherheit und Recht" gestellt wurde; bis zum 17. Dezember 2004 konnten per E-Mail Beiträge übermittelt werden. Hundert Antworten gingen ein, darunter Beiträge aus zehn Mitgliedstaaten, von europäischen und internationalen Gremien, nationalen Stellen, die für Menschenrechts- und Gleichstellungsfragen zuständig sind, Akademikern, Privatbürgern und fast 60 Nichtregierungsorganisationen (NRO).

Die öffentliche Anhörung fand am 25. Januar 2005 statt. Dazu fanden sich über 200 angemeldete Teilnehmer – Vertreter der oben genannten Akteure – ein.

Alle Dokumente zur Konsultation, einschließlich der schriftlichen Antworten, eines Berichts, in dem diese ausgewertet wurden, sowie eines Berichts über die Anhörung wurden auf der Website „Freiheit, Sicherheit und Recht" veröffentlicht und können über folgende Website abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/consulting_public/fundamental_rights_agency/index_en.htm

Zusammenfassung und Berücksichtigung der Antworten

Die Errichtung einer Agentur wurde grundsätzlich einhellig befürwortet. Einigkeit bestand auch darüber, dass die Agentur unabhängig von den EU-Institutionen, Mitgliedstaaten und NRO sein müsse. In den meisten Beiträgen wurde betont, dass Überschneidungen mit der auf nationaler und internationaler Ebene bereits geleisteten Arbeit vermieden werden müssten. Auf der Grundlage von Synergieeffekten sollte die Agentur Beziehungen zu anderen Gremien und Organisationen, insbesondere zum Europarat, aufbauen.

Es bestand weitgehend Einigkeit darüber, dass die Charta als Bezugspunkt für das Mandat der Agentur dienen sollte. Interessenvertreter forderten außerdem, dass die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auch den Schwerpunkt der Tätigkeit der künftigen Agentur bilden sollte. Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches zeichnete sich ein gewisser Konsens dahingehend ab, dass die Agentur ihre Tätigkeit auf die Union

und deren Mitgliedstaaten konzentrieren sollte. Eine Vielzahl von Interessenvertretern machten jedoch andere Vorschläge; zum Beispiel wurde die Ausweitung des Mandats der Agentur auf die Bewerberländer angeregt.

Die Frage einer etwaigen Zuständigkeit der Agentur in Bezug auf Artikel 7 EUV wurde kontrovers gesehen: Während sich die Mitgliedstaaten im Allgemeinen sehr vorsichtig zu dieser Frage äußerten, sprachen sich NRO dafür aus, dass der Agentur in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommen soll.

Viele nützliche Vorschläge wurden bezüglich der Aufgaben der Agentur unterbreitet: Erhebung von Daten; Verarbeitung von Daten im Hinblick auf deren bessere Vergleichbarkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten; Auswertung der erhaltenen Daten; Ausarbeitung von Berichten, Gutachten und eventuell Empfehlungen; Netzwerkarbeit sowie proaktive Förderung der Grundrechte durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Verbreitung der Arbeitsergebnisse der Agentur und Erstellung von Schulungsmaterial.

In diesem Vorschlag werden diejenigen der oben genannten Aspekte berücksichtigt, über die weitgehend Einigkeit herrschte.

- **Heranziehen von Fachwissen**

Externe Fachleute mussten nicht herangezogen werden.

- **Folgenabschätzung**

Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden fünf mögliche politische Optionen zur Verwirklichung der politischen Ziele geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die **„Status-quo-Option“** nicht geeignet wäre, um der Charta eine angemessene Bedeutung zu verleihen und die aktuellen Probleme anzugehen, die im Folgenabschätzungsbericht im Einzelnen dargelegt werden.

Zwei **Optionen** sahen nur Beobachtungsaufgaben vor: Eine **„Agentur für gezielte Beobachtung“** würde in einer begrenzten Zahl von Themenbereichen mit besonders engen Bezügen zur EU-Politik Informationen über die Grundrechte zusammentragen. Das Mandat würde sich auf die „fachliche Unterstützung“ erstrecken. Eine **„Agentur für allgemeine Beobachtung“** hätte ein ähnliches Mandat, das jedoch mehr Themenbereiche abdecken würde. Mit diesen Optionen würden die gegenwärtigen Probleme zwar angegangen, allerdings nur in begrenztem Maße. Die erste Option hätte nur eine geringfügige Verbesserung der Datenqualität zur Folge. Die zweite wäre ineffizient und würde das Risiko einer zu breiten Streuung der Ressourcen in sich bergen. Es würde zu Überschneidungen mit der Arbeit anderer internationaler, europäischer und nationaler Organisationen kommen. In der öffentlichen Konsultation gingen die Meinungen zur Effizienz dieser Optionen auseinander. Durch die zweite Option könnte die Konzentration auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verwässert werden.

Die **Option „Agentur für eine möglichst umfassende Beobachtung und Bewertung“** sieht vor, dass die Agentur – unter anderem für die Zwecke von Artikel 7 EUV – beobachtet, ob die Grundrechte innerhalb und außerhalb des politischen Rahmens der Union eingehalten werden. Im Hinblick auf die Verwirklichung der politischen Ziele wäre diese Option sehr wirksam. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass den Gemeinschaftsbefugnissen rechtliche Grenzen gesetzt sind. Außerdem hätte die Option

beträchtliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge. Darüber hinaus bestünde wegen des breiten Tätigkeitsfeldes die Gefahr einer Arbeitsüberlastung der Agentur, und es käme zu Überschneidungen mit der Arbeit anderer einschlägig tätiger Einrichtungen. Die Konzentration auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit könnte verwässert werden. Ein solches Mandat könnte zu Reibungen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen führen, so das Ergebnis der öffentlichen Konsultation.

Diese Überlegungen lassen darauf schließen, dass die **Option „Agentur für eine gezielte Beobachtung und Bewertung der Politikbereiche der Union“** am ehesten dazu geeignet ist, die politischen Ziele zu verwirklichen und die ermittelten Probleme anzugehen. Sie trägt bei lediglich mittleren finanziellen Kosten wirksam zur Erreichung der Ziele bei und genießt eine hohe politische Akzeptanz. Bei dieser Option würde sich das Mandat der Agentur auf die Erhebung und Auswertung von Daten über die Grundrechte unter Berücksichtigung aller in der Charta aufgeführten Rechte erstrecken, wobei jedoch in regelmäßigen Abständen festgelegt würde, in welchen dem Unionsrecht unterliegenden Themenbereichen die Agentur Maßnahmen zu treffen hat.

Die Kommission hat die im Arbeitsprogramm angeführte Folgenabschätzung vorgenommen. Der Bericht ist über folgende Website abrufbar:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/consulting_public/fundamental_rights_agency/index_en.htm.

3) RECHTLICHE ELEMENTE DES VORSCHLAGS

- Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Die Charta dient als Bezugspunkt für das Mandat der Agentur. Die Agentur wird im Rahmen der Gemeinschaftsbefugnisse nach Maßgabe der Verordnung tätig; der Anwendungsbereich wird jedoch mit dem gleichzeitig vorgeschlagenen Ratsbeschluss auf Angelegenheiten der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ausgeweitet.

Die Agentur prüft, ob in der Union, in den Mitgliedstaaten (bei der Durchführung des Rechts der Union) und in denjenigen Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern, die sich an der Agentur beteiligen, die Grundrechte gewahrt werden. Außerdem kann die Kommission die Agentur ersuchen, Informationen und Analysen über Drittländer vorzulegen, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche Abkommen eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant.

Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen. Die thematischen Tätigkeitsbereiche werden in einem Mehrjahresrahmen angegeben, der durch eine Durchführungsverordnung unter Beteiligung der politisch rechenschaftspflichtigen Gemeinschaftsorgane festgelegt wird und die Arbeitsbereiche der Agentur abgrenzt. Diese Vorgehensweise liegt im Interesse der Effizienz und trägt dem geringen Handlungsspielraum der Gemeinschaftsagenturen

Rechnung, die technische Aufgaben ausführen und keine eigene politische Agenda aufstellen sollen. In diesen Themenbereichen wird die Agentur in völliger Unabhängigkeit Daten über die praktischen Auswirkungen von Maßnahmen der Union auf die Grundrechte und über bewährte Praktiken zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte zusammentragen und bewerten, Gutachten über politische Entwicklungen im Bereich der Grundrechte ausarbeiten, die Öffentlichkeit für diese Problematik sensibilisieren und den Dialog mit der Zivilgesellschaft fördern sowie Maßnahmen zur Koordinierung und Vernetzung mit verschiedenen Akteuren dieses Bereichs einleiten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Agentur nicht über einen Streitbeilegungsmechanismus verfügt.

Der Rat kann auf das Fachwissen der Agentur zurückgreifen, sofern er dies während eines auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission eingeleiteten Verfahrens nach Artikel 7 EUV für zweckmäßig erachtet. Die Agentur wird jedoch keine systematische ständige Überwachung der Mitgliedstaaten für die Zwecke von Artikel 7 vornehmen.

Die Agentur wird die bestehenden Mechanismen zur Überwachung der Grundrechtsnormen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene ergänzen. Damit Synergieeffekte erzielt werden, soll sie – wie in Kapitel 7 des Folgenabschätzungsberichts dargelegt – eng mit den relevanten Organisationen und Gremien zusammenarbeiten. Die Arbeiten im Bereich der Statistik werden mit den Maßnahmen im Einklang stehen, die im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft ausgearbeitet werden. Im Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit und die Vermeidung von Überschneidungen wird die Agentur eine enge institutionelle Beziehung zum Europarat und den relevanten Gemeinschaftsagenturen und Unionsgremien aufbauen, vor allem zum Europäischen Gender-Institut, zu dem die Kommission am 8. März 2005 einen Vorschlag unterbreitete. Insbesondere durch entsprechende Bestimmungen im Mehrjahresrahmen wird gewährleistet, dass die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Gremien beachtet und angemessene Synergieeffekte erzielt werden.

Der Vorschlag trägt den Leitlinien Rechnung, die in dem von der Kommission am 25. Februar 2005 angenommenen Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen aufgestellt wurden. Aufgrund der Unabhängigkeit und der speziellen Aufgaben dieser Agentur, sowie der Notwendigkeit, die Kontinuität mit der EUMC, auf der sie aufbaut, zu bewahren, und im Interesse der Synergien mit dem Europarat und den nationalen Stellen, die mit der Überwachung der Einhaltung der Grundrechte betraut sind, wird jedoch in dem Vorschlag die besondere Struktur der EUMC in Bezug auf den Verwaltungsrat beibehalten. Daher werden dem Verwaltungsrat weiterhin je ein von jedem Mitgliedstaat, vom Europarat und vom Europäischen Parlament benannter unabhängiger Sachverständiger angehören. Aufgrund dieser Formel ist die Unabhängigkeit der Agentur von den Institutionen der Gemeinschaft und den Regierungen der Mitgliedstaaten gewährleistet, als logische Konsequenz der besonderen Aufgabenwahrnehmung dieser Agentur in dem Bereich der Grundrechte, und stellt sicher, dass sowohl das umfassende Fachwissen aus den Bereichen der Gemeinschaftspolitik als auch die Sichtweise des Europarates in die Arbeit der Agentur einfließen. Da das vom Europäischen Parlament benannte Mitglied zudem vom Parlament unabhängig sein muss und in keinerlei Beziehung zu diesem stehen darf, ist die Beteiligung dieses Mitglieds an der Verwaltung der Agentur durchaus mit der Haushaltskontrollaufgabe des Parlaments zu vereinbaren. Das Stimmrecht des vom Europarat benannten Mitglieds ist so definiert, dass es nicht zu

einer Beeinträchtigung des Grundsatzes der institutionellen Eigenständigkeit einer Gemeinschaftseinrichtung kommt.

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Verordnung ist Artikel 308 EGV. Ein allgemeines Ziel der Gemeinschaft besteht darin, dafür Sorge zu tragen, dass bei ihrem Tätigwerden die Grundrechte in vollem Umfang gewahrt werden. Die Errichtung der Agentur wird zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen, ohne dass hierfür im Vertrag besondere Befugnisse vorgesehen sind.

Die geeignete Rechtsgrundlage für den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Betrauung der Agentur mit Aufgaben in den Bereichen nach Titel VI EUV bilden die Artikel 30, 31 und 34 EUV.

- **Subsidiaritätsprinzip**

Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, da der Vorschlag nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

Die Ziele des Vorschlags können von den Mitgliedstaaten aus folgendem Grund nicht ausreichend verwirklicht werden:

Die Haupttätigkeiten der Agentur werden darin bestehen, Daten aus der gesamten Union zusammenzutragen und zu analysieren, Gutachten auszuarbeiten und Informationen zu verbreiten und somit dazu beizutragen, dass die Union bei ihrem Tätigwerden die Grundrechte in vollem Umfang wahrt. Aufgrund der eindeutig europäischen Ausrichtung dieser Aufgaben können die Ziele der Agentur nicht ausreichend von den Mitgliedstaaten verwirklicht werden.

Durch eine Maßnahme der Gemeinschaft lassen sich die Ziele des Vorschlags aus folgenden Gründen besser erreichen:

Die Agentur wird ein einheitliches System der Datenerhebung und –analyse anwenden müssen, das die Kompatibilität und Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet und somit eine methodisch verlässliche vergleichende Bewertung der Situation auf europäischer Ebene ermöglicht. Dies ist nur durch eine Maßnahme auf EU-Ebene erfolgreich zu verwirklichen.

Die Agentur wird auf europäischer Ebene tätig und soll Informationen bereitstellen, anhand deren sich die Effizienz der Politiken in und zwischen den Mitgliedstaaten bewerten lässt; somit soll in Bezug auf die Konzeption und Ausrichtung der Politiken ein Mehrwert erzielt werden.

Der Anwendungsbereich des Vorschlags wird auf die Bereiche begrenzt, in denen sich die Ziele nicht zufrieden stellend ausschließlich von den Mitgliedstaaten verwirklichen lassen.

Daher steht der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

- **Verhältnismäßigkeitsprinzip**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Da die bereits bestehende Stelle die Grundlage bilden soll, können das vorhandene Fachwissen und die bisherigen Erfahrungen genutzt und somit die Ziele angemessen verwirklicht werden.

Gemäß der Folgenabschätzung wird die für die Errichtung der Agentur gewählte politische Option unter Berücksichtigung des Ziels der Tätigkeit der Agentur – Schaffung idealer Voraussetzungen für die Achtung der Rechte aller EU-Bürger und –Einwohner – ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Zuweisung der vorgeschlagenen Ressourcen ermöglichen.

- **Wahl der Rechtsinstrumente**

Vorgeschlagene Rechtsinstrumente: Verordnung, Beschluss.

Diese Instrumente sind aus folgenden Gründen angemessen:

Eine Verordnung ist ein geeignetes Rechtsinstrument zur Errichtung einer Gemeinschaftsagentur.

Für die Betrauung der Agentur mit Aufgaben in den Bereichen nach Titel VI EUV eignet sich ein Ratsbeschluss am besten.

4) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Jahreshaushalt der EUMC beläuft sich auf 8,2 Mio. EUR; das Personal der Beobachtungsstelle besteht aus 37 Mitarbeitern. Die Agentur soll ihre Tätigkeit mit einem erheblich erweiterten Mandat am 1. Januar 2007 aufnehmen. Erfahrungsgemäß nimmt die Errichtung einer Agentur zwei bis drei Jahre in Anspruch und es ist zu erwarten, dass für eine erhebliche Mandatsausweitung dieselbe Zeit benötigt wird. Um der unumgänglichen Übergangsphase Rechnung tragen zu können, wird daher für den Zeitraum 2007-2013 eine kontinuierliche Aufstockung der Haushaltsmittel vorgeschlagen. So werden folgende Finanzmittel veranschlagt: Haushalt 2007: 16 Mio. EUR; 2008: 20 Mio. EUR; 2009: 21 Mio. EUR; 2010: 23 Mio. EUR; 2011: 26 Mio. EUR; 2012: 28 Mio. EUR; 2013: 29 Mio. EUR. Als Personal werden insgesamt 100 Mitarbeiter vorgeschlagen.

5) ZUSÄTZLICHE ANGABEN

- **Vereinfachung**

Der Vorschlag sieht die Vereinfachung von Rechtsvorschriften vor.

Er ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1035/97, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1652/2003 des Rates. Das Ersetzen der genannten Verordnung trägt zur Vereinfachung und Präzisierung von Rechtsvorschriften bei.

- **Aufhebung geltender Vorschriften**

Durch die Annahme des Vorschlags werden geltende Vorschriften aufgehoben.

- **Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel**

Der Vorschlag enthält eine Überprüfungsklausel.

2005/0124 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[3],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

(2) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[5] werden die Rechte bekräftigt, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten[6], aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergeben.

(3) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts) müssen die Grundrechte wahren.

(4) Eine gründlichere Kenntnis der Grundrechtsproblematik in der Union und eine umfassendere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Problematik tragen dazu

---

1 ABl. C vom , S. .
2 ABl. C vom , S. .
3 ABl. C vom , S. .
4 ABl. C vom , S. .
5 Proklamation am 7. Dezember 2000 in Nizza, ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.
6 Unterzeichnung am 4. November 1950 in Rom.

bei, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten. Dieses Ziel könnte besser verwirklicht werden, wenn eine Gemeinschaftsagentur errichtet wird, die damit betraut wird, Informationen und Daten über Grundrechtsangelegenheiten bereitzustellen. Außerdem gehört die Schaffung effizienter Institutionen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu den gemeinsamen Zielen der Völkergemeinschaft und der Europäischen Länder, wie auch in der Empfehlung Nr. R (97) 14 vom 30. September 1997 des Ministerkomitees des Europarates bekräftigt wird.

(5) Die Vertreter der Mitgliedstaaten verständigten sich auf der Tagung des Europäischen Rates vom 13. Dezember 2003 darauf, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997[7] eingerichtete Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) auszubauen und ihr Mandat so auszuweiten, dass sie zu einer Agentur für Menschenrechte wird.

(6) Die Kommission erklärte sich einverstanden und bekundete ihre Absicht, einen Vorschlag zu unterbreiten, mit dem die Verordnung (EG) Nr. 1035/97 entsprechend geändert wird. Am 25. Oktober 2004 veröffentlichte die Kommission die Mitteilung über eine Agentur für Grundrechte[8], auf deren Grundlage sie eine breit angelegte öffentliche Konsultation durchführte.

(7) Daher sollte aufbauend auf der bestehenden Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit eine Agentur der Europäischen Union für Grundrechte errichtet werden, die den relevanten Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung gewährt und ihnen Informationen und Fachkenntnisse bereitstellt, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.

(8) Bei der Errichtung der Agentur wird den Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen, welche die Kommission im Entwurf der Interinstitutionellen Vereinbarung[9] vom 25. Februar 2005 vorgeschlagen hat, gebührend Rechnung getragen werden.

(9) Die Agentur sollte sich bei ihrer Tätigkeit auf die Grundrechte beziehen, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union definiert und insbesondere in der Charta der Grundrechte verankert sind. Die enge Verbindung zu dieser Charta sollte sich in der Bezeichnung der Agentur widerspiegeln. Die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur sollten in einem Mehrjahresrahmen festgelegt werden, der die Arbeitsbereiche der Agentur abgrenzt, die entsprechend den allgemeinen institutionellen Grundsätzen keine eigene politische Grundrechte-Agenda aufstellen sollte.

(10) Die Agentur sollte objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über die Entwicklung der Lage der Grundrechte zusammentragen, diese Informationen bezüglich der Ursachen, Folgen und Auswirkungen von Grundrechtsmissachtungen

---

7 ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1652/2003, ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 33.

8 KOM(2004) 693 endg. vom 25.10.2004.

9 KOM(2005) 59 endg. vom 25.2.2005.

analysieren und Beispiele bewährter Praktiken in diesem Bereich untersuchen. Netze sind wirksame Instrumente für eine aktive Informationserhebung und -bewertung.

(11) Unbeschadet der im Vertrag festgelegten legislativen und gerichtlichen Verfahren sollte die Agentur das Recht haben, von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Gutachten für die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts auszuarbeiten.

(12) Der Rat sollte die Möglichkeit haben, die Agentur im Rahmen des gemäß Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union eingeleiteten Verfahrens um fachliche Unterstützung zu ersuchen.

(13) Die Agentur sollte einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte in der Union, deren Achtung durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU und durch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union vorlegen. Außerdem sollte die Agentur themenspezifische Berichte über Aspekte erstellen, die für die Politik der Union von besonderer Bedeutung sind.

(14) Die Agentur sollte Maßnahmen ergreifen, um die breite Öffentlichkeit für die Grundrechte zu sensibilisieren und sie über die Möglichkeiten und Verfahren zur Durchsetzung der Grundrechte zu informieren, ohne sich jedoch selbst mit Einzelbeschwerden zu befassen.

(15) Die Agentur sollte möglichst eng mit allen relevanten Programmen, Gremien und Agenturen der Gemeinschaft und Gremien der Union zusammenarbeiten, um Überschneidungen – insbesondere mit dem künftigen Europäischen Gender-Institut – zu vermeiden.

(16) Die Agentur sollte eng mit dem Europarat zusammenarbeiten. Diese Kooperation sollte gewährleisten, dass Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Agentur und denen des Europarates vermieden werden; so sind insbesondere Maßnahmen zur Erzielung von Synergieeffekten wie der Abschluss eines bilateralen Kooperationsabkommens und die Beteiligung einer vom Europarat ernannten und mit angemessenem Stimmrecht ausgestatteten unabhängigen Persönlichkeit an den Verwaltungsstrukturen der Agentur, wie dies derzeit bei der EUMC der Fall ist, zu erarbeiten.

(17) Mit Hinblick auf die speziellen Aufgaben der Agentur sollte jeder Mitgliedstaat einen unabhängigen Sachverständigen in den Verwaltungsrat entsenden. Die Zusammensetzung dieses Rats soll die Unabhängigkeit der Agentur sowohl von den Institutionen der Gemeinschaft als auch von den Regierungen der Mitgliedstaaten gewährleisten und das umfassende Fachwissen auf dem Gebiet der Grundrechte einfließen lassen.

(18) Dem Europäischen Parlament fällt eine bedeutende Rolle auf dem Gebiet der Grundrechte zu. Es sollte daher eine unabhängige Persönlichkeit zum Mitglied des Verwaltungsrats der Agentur ernennen.

(19) Es sollte ein Konsultationsforum eingerichtet werden, damit die verschiedenen sozialen Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für die Grundrechte engagieren, in den Strukturen der Agentur vertreten sind und somit eine effiziente Zusammenarbeit mit allen Beteiligten aufgebaut werden kann.

(20) Die Agentur sollte das einschlägige Gemeinschaftsrecht betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002[10]), den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000[11]) und die Sprachen (Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958[12] und Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994[13]) anwenden.

(21) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002[14] mit der Rahmenfinanzregelung für die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[15] ist auf die Agentur anwendbar, sowie auch die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999[16] über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

(22) Die Agentur sollte Rechtspersönlichkeit besitzen und in Bezug auf die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die von dieser geschlossenen Abkommen sowie die Arbeitsverträge mit dem Personal der Beobachtungsstelle als Nachfolgeeinrichtung dieser Stelle gelten. Die Agentur sollte ihren Sitz ebenfalls in Wien haben; auf diese Stadt hatten sich die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in ihrem Beschluss vom 2. Juni 1997 zur Bestimmung des Sitzes der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit[17] verständigt.

(23) Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[18] sind, sollten sie nach dem in Artikel 5 des Beschlusses vorgesehenen Regelungsverfahren erlassen werden.

(24) Da das Ziel der zu treffenden Maßnahme, nämlich die Bereitstellung vergleichbarer und verlässlicher Informationen und Daten auf europäischer Ebene, um die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten bei der Wahrung der Grundrechte zu

---

10 ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.
11 ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.
12 ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.
13 ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1645/2003, ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 13.
14 ABl. L 357 vom 21.12.2002, S. 72, mit Korrigendum im ABl. L 2 vom 7.1.2003, S. 39.
15 ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
16 ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.
17 ABl. C 194 vom 25.6.1997, S. 4.
18 ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

unterstützen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(25) Der Beitrag der Agentur zur uneingeschränkten Achtung der Grundrechte im Rahmen des Gemeinschaftsrechts dürfte sich förderlich auf die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft auswirken; die zum Erlass dieser Verordnung erforderlichen Befugnisse sind nur in Artikel 308 EG-Vertrag vorgesehen.

(26) Der Rat sollte die Möglichkeit haben, einen Beschluss nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union zu erlassen, mit dem die Agentur ermächtigt wird, ihre Tätigkeiten auch in den von diesem Titel abgedeckten Bereichen auszuüben.

(27) Da die Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates für die Errichtung der Agentur erheblich geändert werden müsste, sollte sie im Interesse der Klarheit ersetzt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

GEGENSTAND, ZIEL, ANWENDUNGSBEREICH, AUFGABEN UND TÄTIGKEITSBEREICHE

Artikel 1

Gegenstand

Hiermit wird eine Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „Agentur“ genannt) errichtet.

Artikel 2

Ziel

Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.

Artikel 3

Anwendungsbereich

1. Die Agentur führt ihre Aufgaben zum Zwecke der Verwirklichung des Ziels gemäß Artikel 2 nach Maßgabe der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Zuständigkeiten der Gemeinschaft aus.

2. Bei der Ausführung ihrer Aufgaben bezieht sich die Agentur auf die Grundrechte, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union definiert und insbesondere in der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

3. Unbeschadet des nachfolgenden Absatzes und von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 27 und Artikel 28 befasst sich die Agentur bei ihrer Tätigkeit mit der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union und in deren Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts.

4. Unbeschadet Artikel 27 legt die Agentur auf Ersuchen der Kommission Informationen und Analysen über die in dem Ersuchen genannten Grundrechtsfragen in Bezug auf Drittländer – insbesondere die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder – vor, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungsabkommen oder Abkommen mit Menschenrechtsbestimmungen geschlossen oder Verhandlungen über solche Abkommen eröffnet hat oder mit denen sie die Aufnahme entsprechender Verhandlungen plant.

Artikel 4

Aufgaben

1. Zur Verwirklichung des in Artikel 2 genannten Ziels nimmt die Agentur folgende Aufgaben wahr:

a) Sie sammelt, erfasst, analysiert und verbreitet relevante objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen und Daten, einschließlich der Ergebnisse von Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen, die ihr von Mitgliedstaaten, Unionsinstitutionen, Gemeinschaftsagenturen, Forschungszentren, nationalen Stellen, Nichtregierungs-organisationen, relevanten Drittländern und internationalen Organisationen übermittelt werden.

b) Sie entwickelt Methoden, in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten, um eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Daten auf europäischer Ebene zu erzielen.

c) Sie führt wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Erhebungen sowie Vor- und Durchführbarkeitsstudien durch, beteiligt sich an solchen Arbeiten oder fördert sie – gegebenenfalls und soweit mit ihren Prioritäten und ihrem Jahresarbeitsprogramm vereinbar auch auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission. Sie veranstaltet ferner Sachverständigensitzungen und richtet im Bedarfsfall Ad-hoc-Arbeitsgruppen ein.

d) Sie arbeitet von sich aus oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Schlussfolgerungen und Gutachten zu allgemeinen Themen für die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts aus.

e) Sie gewährt dem Rat fachliche Unterstützung, wenn dieser gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union einen Bericht unabhängiger Persönlichkeiten über die Lage in einem Mitgliedstaat benötigt oder wenn sie mit einem Vorschlag gemäß Artikel 7 Absatz 2 befasst wird und der Rat – im Einklang mit dem in den entsprechenden Absätzen von Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Verfahren – die Agentur um eine solche fachliche Unterstützung ersucht hat.

f) Sie veröffentlicht einen Jahresbericht über die Lage der Grundrechte, worin sie auch auf Beispiele bewährter Praktiken hinweist.

g) Sie veröffentlicht themenspezifische Berichte auf der Grundlage ihrer Analysen, Forschungsarbeiten und Erhebungen.

h) Sie veröffentlicht einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

i) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, den Sozialpartnern, Forschungszentren und Vertretern der zuständigen Behörden sowie anderen Personen oder Stellen, die sich mit den Grundrechten befassen, insbesondere durch Netzwerkarbeit, Förderung des Dialogs auf europäischer Ebene und gegebenenfalls Beteiligung an Diskussionen oder Sitzungen auf nationaler Ebene.

j) Sie organisiert mit den Beteiligten Konferenzen, Kampagnen, Rundtischgespräche, Seminare und Sitzungen auf europäischer Ebene, um ihre Arbeit zu fördern und die Arbeitsergebnisse zu verbreiten.

k) Sie entwickelt eine Kommunikationsstrategie zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit, baut eine für die Öffentlichkeit zugängliche Dokumentation auf und arbeitet Schulungsmaterial aus, in der Zusammenarbeit und vermeidend Überschneidungen mit anderen Informationsquellen.

2. Die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 von der Agentur ausgearbeiteten Schlussfolgerungen, Gutachten und Berichte betreffen nicht Fragen der Rechtmäßigkeit von Vorschlägen der Kommission im Sinne von Artikel 250 EG-Vertrag, Stellungnahmen der Organe im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder die Rechtmäßigkeit von Handlungen im Sinne von Artikel 230 EG-Vertrag. Sie befassen sich auch nicht mit der Frage, ob ein Mitgliedstaat einer Verpflichtung aus dem Vertrag im Sinne von Artikel 226 EG-Vertrag nicht nachgekommen ist.

Artikel 5

Tätigkeitsbereiche

1. Die Kommission legt nach dem in Artikel 29 Absatz 2 vorgesehenen Regelungsverfahren einen Mehrjahresrahmen für die Agentur fest. Der Rahmen

a) erstreckt sich auf fünf Jahre;

b) enthält die thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur, zu denen stets die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehört;

c) steht mit den Prioritäten der Union im Einklang, die in den strategischen Zielen der Kommission festgelegt wurden;

d) trägt den finanziellen und personellen Ressourcen der Agentur angemessen Rechnung und

e) enthält Bestimmungen zur Vermeidung thematischer Überschneidungen mit dem Mandat anderer Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Gemeinschaft.

2. Die Agentur führt ihre Aufgaben in den im Mehrjahresrahmen festgelegten Themenbereichen aus. Dies berührt nicht den Umstand, dass die Agentur – nach Maßgabe ihrer finanziellen und personellen Ressourcen – Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d und e, die diese Themenbereiche nicht betreffen, Folge leisten kann.

3. Die Agentur nimmt ihre Aufgaben auf der Grundlage ihres Jahresarbeitsprogramms und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen wahr.

4. Das gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a anzunehmende Jahresarbeitsprogramm steht im Einklang mit dem jährlichen Arbeitsprogramm der Kommission, einschließlich der Forschungsarbeiten und der statistischen Maßnahmen im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft.

KAPITEL 2

ARBEITSMETHODEN UND ZUSAMMENARBEIT

Artikel 6

Arbeitsmethoden

1. Die Agentur errichtet und koordiniert die erforderlichen Informationsnetze. Diese Netze sollen unter Rückgriff auf das Fachwissen einer Vielzahl von Organisationen und Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die nationalen Behörden an der Datenerhebung beteiligt werden müssen, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen bereitstellen.

2. Um Doppelarbeit zu vermeiden und die bestmögliche Nutzung aller Ressourcen sicherzustellen, trägt die Agentur bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten bereits vorhandenen Informationen jedweden Ursprungs und insbesondere den Arbeiten Rechnung, die von

a) den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft,

b) den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Mitgliedstaaten und

c) dem Europarat und anderen internationalen Organisationen

bereits geleistet wurden.

3. Die Agentur kann vertragliche Bindungen, unter anderem durch Vergabe von Unteraufträgen, mit anderen Organisationen zum Zwecke der Ausführung von Aufgaben, die sie diesen gegebenenfalls überträgt, eingehen. Außerdem kann die Agentur insbesondere an die in den Artikeln 8 und 9 genannten nationalen, europäischen und internationalen Organisationen Finanzhilfen vergeben, um geeignete Kooperationsmaßnahmen und Joint Ventures zu fördern.

Artikel 7

Beziehungen zu relevanten Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft

Die Agentur gewährleistet eine angemessene Koordinierung mit den relevanten Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft. Die Kooperationsmodalitäten werden gegebenenfalls in Vereinbarungen festgelegt.

Artikel 8

Zusammenarbeit mit Organisationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene

1. Die Agentur arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen und Stellen zusammen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten oder auf europäischer Ebene für Grundrechtsfragen zuständig sind.

2. Die administrativen Modalitäten der Zusammenarbeit nach Absatz 1 müssen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen und sind vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, anzunehmen. Erklärt sich die Kommission mit diesen Modalitäten nicht einverstanden, so werden diese vom Verwaltungsrat nochmals überprüft und erforderlichenfalls in abgeänderter Form mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder angenommen.

Artikel 9

Zusammenarbeit mit dem Europarat

Die Agentur koordiniert ihre Tätigkeiten, insbesondere in Bezug auf ihr Jahresarbeitsprogramm nach Artikel 5, mit denen des Europarates. Zu diesem Zweck schließt die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 300 EG-Vertrag ein Abkommen mit dem Europarat mit dem Ziel, eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Agentur zu begründen. Dieses Abkommen sieht die Verpflichtung des Europarates vor, im Einklang mit Artikel 11 eine unabhängige Persönlichkeit in den Verwaltungsrat der Agentur zu entsenden.

KAPITEL 3

ORGANISATION

Artikel 10

Zusammensetzung der Agentur

Die Agentur besteht aus:

a) einem Verwaltungsrat,

b) einem Exekutivausschuss,

c) einem Direktor,

d) einem Forum.

Artikel 11

Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören folgende Persönlichkeiten mit angemessener Erfahrung im Bereich der Grundrechte und in der Verwaltung von Organisationen des öffentlichen Sektors an:

a) je eine von jedem Mitgliedstaat benannte unabhängige Persönlichkeit,

b) eine vom Europäischen Parlament benannte unabhängige Persönlichkeit,

c) eine vom Europarat benannte unabhängige Persönlichkeit und

d) zwei Vertreter der Kommission.

Die in Buchstabe a genannten Verwaltungsratmitglieder sind Personen

- mit verantwortungsvollen Aufgaben in der Verwaltung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution oder

- mit in anderen unabhängigen Institutionen oder Gremien erworbenem gründlichem Fachwissen im Bereich der Grundrechte.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann von einem anderen die oben genannten Bedingungen erfüllenden Mitglied vertreten werden.

Die Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats wird veröffentlicht und von der Agentur auf ihrer Website regelmäßig aktualisiert.

2. Die Amtszeit der ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.

Erfüllt jedoch ein Mitglied nicht mehr die Kriterien, aufgrund deren es ernannt wurde, so setzt es die Kommission und den Direktor der Agentur unverzüglich hiervon in Kenntnis. Der Beteiligte ernennt für die noch verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied.

3. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die einmal verlängerbare Dauer von zweieinhalb Jahren.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats bzw. in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter verfügt über eine Stimme.

4. Der Verwaltungsrat trägt dafür Sorge, dass die Agentur die ihr übertragenen Aufgaben ausführt. Er ist die Planungs- und Überwachungsinstanz der Agentur. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

a) Er verabschiedet jährlich das Jahresarbeitsprogramm der Agentur auf der Grundlage eines vom Direktor der Agentur unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde. Das Jahresarbeitsprogramm muss mit den finanziellen und personellen Ressourcen im Einklang stehen. Es ist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) Er nimmt die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben f und h genannten Jahresberichte an, in denen er insbesondere die erzielten Ergebnisse den im Jahresarbeitsprogramm vorgegebenen Zielen gegenüberstellt; diese Berichte sind spätestens zum 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen vorzulegen.

c) Er ernennt den Direktor der Agentur und enthebt ihn erforderlichenfalls seines Amtes.

d) Er verabschiedet den Entwurf des Jahreshaushaltsplans und stellt den endgültigen Jahreshaushaltsplan der Agentur fest.

e) Er verfügt gegenüber dem Direktor über Disziplinargewalt.

f) Er stellt im Einklang mit Artikel 19 Absatz 5 einen jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur auf, den er der Kommission übermittelt.

g) Er nimmt auf der Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, die Geschäftsordnung der Agentur an.

h) Er nimmt im Einklang mit Artikel 20 Absatz 11 auf der Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, die Finanzregelung der Agentur an.

i) Er erlässt im Einklang mit Artikel 23 Absatz 3 die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

j) Er verabschiedet im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 die Verfahren für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

5. Mit Ausnahme der in Absatz 4 Buchstaben a, b, c, d, g und h genannten Aufgaben kann der Verwaltungsrat jede seiner Zuständigkeiten an den Exekutivausschuss delegieren.

6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hiervon ausgenommen sind Beschlüsse nach Absatz 4 Buchstaben a, c, d und e, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die vom Europarat benannte Person darf nur an den Abstimmungen über Beschlüsse nach Absatz 4 Buchstaben a und b teilnehmen.

7. Unbeschadet zusätzlicher außerordentlicher Sitzungen beruft der Vorsitzende den Verwaltungsrat einmal jährlich ein. Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verwaltungsrats ein.

8. Der Direktor des Europäischen Gender-Instituts kann den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter beiwohnen. Die Direktoren anderer relevanter Gemeinschaftsagenturen und Unionsgremien können den Sitzungen auf Einladung des Exekutivausschusses ebenfalls als Beobachter beiwohnen.

Artikel 12

Exekutivausschuss

1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats und zwei Kommissionsvertretern.

2. Der Exekutivausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, um die Beschlüsse des Verwaltungsrats vorzubereiten und den Direktor zu unterstützen und zu beraten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil.

Artikel 13

Direktor

1. Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der vom Verwaltungsrat auf der Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Bewerberliste ernannt wird. Die Ernennung des Direktors erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste, seiner Verwaltungs- und Managementfähigkeiten sowie seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Grundrechte. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

2. Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre. Auf Vorschlag der Kommission und nach einer entsprechenden Bewertung kann diese Amtszeit einmal um maximal fünf Jahre verlängert werden. Im Rahmen der Bewertung prüft die Kommission insbesondere Folgendes: die in der ersten Amtszeit erzielten Ergebnisse und die Art und Weise, wie sie zustande gekommen sind, sowie die Aufgaben der Agentur und die Erfordernisse der kommenden Jahre.

3. Der Direktor ist verantwortlich für

a) die Wahrnehmung der in Artikel 4 genannten Aufgaben;

b) die Erstellung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms der Agentur;

c) alle Angelegenheiten, die das Personal betreffen, und insbesondere die Wahrnehmung der Befugnisse gemäß Artikel 23 Absatz 2;

d) die laufenden Verwaltungsgeschäfte;

e) die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur im Einklang mit Artikel 20 und

f) die Durchführung wirksamer Verfahren zur Überwachung und Bewertung der Leistungen der Agentur gegenüber deren Zielsetzungen nach fachlich anerkannten Normen. Der Direktor berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die Ergebnisse der Überwachung.

4. Der Direktor legt dem Verwaltungsrat über seine Amtsführung Rechenschaft ab und nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teil.

5. Auf Vorschlag der Kommission kann der Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit vom Verwaltungsrat seines Amtes enthoben werden.

Artikel 14

Grundrechteforum

1. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Grundrechte und gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus engagieren, von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen, relevanten sozialen Organisationen und Berufsverbänden, Kirchen, religiösen, philosophischen und nichtkonfessionellen Organisationen und von Hochschulen, qualifizierten Sachverständigen sowie Vertretern von europäischen und internationalen Gremien und Organisationen.

2. Die Mitglieder des Forums werden im Rahmen eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden offenen Auswahlverfahrens ausgewählt. Die Anzahl der Forumsmitglieder wird auf 100 begrenzt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie kann einmal verlängert werden.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht Mitglieder des Forums sein, können jedoch an den Forumstreffen teilnehmen.

4. Das Forum ermöglicht den Austausch von Informationen über Grundrechtsfragen und die Bündelung von Wissen. Es gewährleistet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Agentur und relevanten Akteuren.

5. Das Forum

- unterbreitet Vorschläge zur Ausarbeitung des gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a zu verabschiedenden Jahresarbeitsprogramms und

- gibt Rückmeldungen und schlägt auf der Grundlage des gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b anzunehmenden Jahresberichts über die Lage der Grundrechte Folgemaßnahmen vor.

6. Den Vorsitz des Forums führt der Direktor. Das Forum kommt einmal jährlich oder auf Antrag des Verwaltungsrats zusammen. Seine Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung der Agentur festgelegt und veröffentlicht.

7. Die Agentur stellt die vom Forum benötigte technische und logistische Unterstützung bereit und nimmt die Sekretariatsgeschäfte im Zusammenhang mit den Forumstreffen wahr.

KAPITEL 4

ARBEITSWEISE

Artikel 15

Unabhängigkeit und öffentliches Interesse

1. Die Agentur nimmt ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Direktor und die Mitglieder des Forums verpflichten sich, im öffentlichen Interesse zu handeln. Zu diesem Zweck geben sie eine Verpflichtungserklärung ab.

Die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b und c ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats, der Direktor und die Mitglieder des Forums verpflichten sich, unabhängig zu handeln. Zu diesem Zweck geben sie eine Interessenerklärung ab, aus der hervorgeht, dass keinerlei Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder dass direkte oder indirekte Interessen vorhanden sind, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten.

Beide Erklärungen werden jährlich in schriftlicher Form abgegeben.

Artikel 16

Zugang zu Dokumenten

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.

2. Der Verwaltungsrat erlässt binnen sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit der Agentur Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

3. Gegen Entscheidungen der Agentur nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 195 und 230 EG-Vertrag Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingelegt oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben werden.

Artikel 17

Datenschutz

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates findet Anwendung auf die Agentur.

Artikel 18

Verwaltungskontrolle

Die Tätigkeit der Agentur unterliegt der Aufsicht des Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 195 EG-Vertrag.

KAPITEL 5

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Aufstellung des Haushaltsplans

1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Agentur sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr und werden im Haushaltsplan der Agentur ausgewiesen; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2. Der Haushaltsplan der Agentur ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

3. Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel:

a) einen Zuschuss der Gemeinschaft aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Einzelplan „Kommission“) und

b) Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen.

Diese Einnahmen können ergänzt werden durch

a) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten und

b) etwaige Finanzbeiträge der in den Artikeln 8, 9 und 27 genannten Organisationen und Drittländer.

4. Die Ausgaben der Agentur umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben und die Betriebskosten.

5. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors stellt der Verwaltungsrat jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag, der auch den Entwurf eines Stellenplans umfasst, wird der Kommission spätestens zum 31. März vom Verwaltungsrat zugeleitet.

6. Die Kommission übermittelt den Voranschlag - zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union - dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden „Haushaltsbehörde“ genannt).

7. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 272 EG-Vertrag der Haushaltsbehörde vorlegt.

8. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss für die Agentur. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Agentur.

9. Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn die endgültige Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union erfolgt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.

10. Der Verwaltungsrat unterrichtet die Haushaltsbehörde schnellstmöglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Haushaltsplans haben könnten; insbesondere gilt dies für Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden. Er informiert die Kommission hierüber.

Hat ein Teil der Haushaltsbehörde mitgeteilt, dass er eine Stellungnahme abgeben will, so übermittelt er diese Stellungnahme dem Verwaltungsrat binnen sechs Wochen nach der Unterrichtung über das Vorhaben.

Artikel 20

Ausführung des Haushaltsplans

1. Der Direktor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.

2. Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates („Haushaltsordnung“).

3. Spätestens zum 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Agentur zusammen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das

Finanzmanagement für das betreffende Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung erstellt der Direktor in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss der Agentur und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

5. Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zu dem endgültigen Jahresabschluss der Agentur ab.

6. Der Direktor übermittelt den endgültigen Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens zum 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.

7. Der endgültige Jahresabschluss wird veröffentlicht.

8. Der Direktor übermittelt dem Rechnungshof spätestens zum 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

9. Gemäß Artikel 146 Absatz 3 der Haushaltsordnung übermittelt der Direktor dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.

10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 30. April des Jahres n + 2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

11. Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 nur abweichen, wenn dies für die Arbeitsweise der Agentur ausdrücklich erforderlich ist und die Kommission zuvor ihre Zustimmung gegeben hat.

Artikel 21

Betrugsbekämpfung

1. Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates uneingeschränkt auf die Agentur anwendbar.

2. Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und erlässt unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.

3. Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsverträge und -instrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und das OLAF

erforderlichenfalls Vor-Ort-Kontrollen bei den Empfängern der Mittel der Agentur sowie bei den verteilenden Stellen durchführen können.

KAPITEL 6

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 22

Rechtsstellung und Sitz

1. Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit.

2. Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

3. Die Agentur wird von ihrem Direktor vertreten.

4. Die Agentur gilt rechtlich als Nachfolgeeinrichtung der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Sie übernimmt alle Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle finanziellen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Beobachtungsstelle. Die von der Beobachtungsstelle vor Erlass dieser Verordnung geschlossenen Arbeitsverträge haben weiterhin Gültigkeit.

5. Die Agentur hat ihren Sitz in Wien.

Artikel 23

Personal

1. Für das Personal der Agentur gelten das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die von den Gemeinschaftsorganen einvernehmlich erlassenen Regelungen für die Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen.

2. In Bezug auf ihr Personal übt die Agentur alle Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde zustehen.

3. Der Verwaltungsrat legt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften fest.

4. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften für die Beschäftigung von nationalen Sachverständigen erlassen, die von den Mitgliedstaaten zur Agentur abgeordnet werden.

Artikel 24

Sprachenregelung

1. Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 sind auf die Agentur anwendbar.

2. Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungsaufgaben werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union übernommen.

Artikel 25

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften ist auf die Agentur anwendbar.

Artikel 26

Zuständigkeit des Gerichtshofes

1. Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in von der Agentur geschlossenen Verträgen enthalten ist.

2. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur einen durch sie selbst oder durch ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

In Streitfällen über den Schadensersatz entscheidet der Gerichtshof.

3. Der Gerichtshof ist nach Maßgabe der Artikel 230 oder 232 EG-Vertrag für Entscheidungen über Klagen zuständig, die gegen die Agentur erhoben werden.

Artikel 27

Beteiligung von Bewerberländern oder potenziellen Bewerberländern

1. Die Agentur steht der Beteiligung von Ländern offen, die mit der Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben und vom Europäischen Rat als Bewerberländer oder potenzielle Kandidaten für einen Beitritt zur Union eingestuft wurden, sofern der zuständige Assoziationsrat eine solche Beteiligung beschließt.

2. In diesem Fall werden die Modalitäten der Beteiligung durch einen Beschluss des zuständigen Assoziationsrats festgelegt. In dem Beschluss wird präzisiert, welche Fachkenntnisse und Unterstützung dem betreffenden Land angeboten werden sollen, und es werden insbesondere Art, Umfang und Form einer Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Agentur festgelegt, unter anderem in Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal. Der Beschluss muss im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung und mit dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften stehen. Er muss vorsehen, dass das sich beteiligende Land eine unabhängige Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für Personen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, benennen und als Beobachter ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat entsenden kann.

3. Die Agentur befasst sich mit der Lage der Grundrechte in den sich gemäß diesem Artikel beteiligenden Ländern in dem entsprechend dem jeweiligen Assoziierungsabkommen relevanten Maße. Die Artikel 4 und 5 gelten sinngemäß.

Artikel 28

Tätigkeiten im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der Möglichkeit des Rates, im Einklang mit Titel VI des Vertrags über die Europäische Union die Agentur zu ermächtigen, ihre in dieser Verordnung festgelegten Tätigkeiten auch in den von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union abgedeckten Bereichen auszuüben.

KAPITEL 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

Verfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Regelungsverfahren unter Beachtung von Artikel 7 Absatz 3 jenes Beschlusses anzuwenden.

3. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 30

Übergangsregelungen

1. Die derzeitige Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit läuft am 31. Dezember 2006 ab. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass ein gemäß Artikel 11 eingesetzter Verwaltungsrat seine Tätigkeit am 1. Januar 2007 aufnimmt.

2. Die Kommission leitet das Verfahren zur Ernennung eines Direktors der Agentur gemäß Artikel 13 Absatz 1 nach Inkrafttreten dieser Verordnung unverzüglich ein.

3. Auf Vorschlag der Kommission kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss des Ernennungsverfahrens gemäß Absatz 2 die laufende Amtszeit des Direktors der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit um höchstens 18 Monate verlängern.

4. Ist der Direktor der Beobachtungsstelle nicht bereit oder nicht in der Lage, gemäß Absatz 3 tätig zu sein, ernennt der Verwaltungsrat unter denselben Bedingungen einen Interimsdirektor.

.

Artikel 31

Bewertungen

1. Die Agentur nimmt regelmäßige Ex-Ante- und Ex-Post-Bewertungen aller ausgabenintensiven Tätigkeiten vor. Sie setzt den Verwaltungsrat von den Ergebnissen dieser Bewertungen in Kenntnis.

2. Die Agentur übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen der Bewertungsverfahren.

3. Die Agentur gibt bis zum 31. Dezember 2009 eine unabhängige externe Bewertung ihrer Leistungen in den ersten drei Tätigkeitsjahren auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Kommission gemachten Vorgaben in Auftrag. Gegenstand dieser Bewertung sind die Aufgaben und Arbeitsmethoden der Agentur sowie deren Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Grundrechte; außerdem werden die Synergieeffekte und die finanziellen Auswirkungen einer etwaigen Aufgabenerweiterung analysiert. Bei der Bewertung werden die Standpunkte der Beteiligten auf gemeinschaftlicher wie auf nationaler Ebene berücksichtigt.

Darüber hinaus wird bewertet, inwieweit die Aufgaben, Kompetenzen, Tätigkeitsbereiche oder Strukturen der Agentur abgeändert oder erweitert werden müssen, einschließlich insbesondere struktureller Änderungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der horizontalen Vorschriften über die Regulierungsagenturen nach ihrem Inkrafttreten zu gewährleisten.

4. In Absprache mit der Kommission legt der Verwaltungsrat den Zeitplan für die in regelmäßigen Abständen durchzuführenden nachfolgenden externen Bewertungen und deren Umfang fest.

Artikel 32

Überprüfung

1. Der Verwaltungsrat prüft die Schlussfolgerungen der Bewertung nach Artikel 31 und erteilt der Kommission erforderlichenfalls Empfehlungen für Änderungen bezüglich der Agentur sowie ihrer Arbeitsmethoden und Aufgaben. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht und die Empfehlungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen und veranlasst ihre Veröffentlichung.

2. Nach Prüfung des Bewertungsberichts und der Empfehlungen kann die Kommission, wenn sie dies für erforderlich erachtet, Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung unterbreiten.

Artikel 33

Aufnahme der Tätigkeit der Agentur

Die Agentur nimmt ihre Tätigkeit am 1. Januar 2007 auf.

Artikel 34

Aufhebung

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1035/97 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 aufgehoben.

2. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 35

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident

2005/0125 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für die Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Kommission[19],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[20],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind, und achtet die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts gemäß Artikel 6 des Vertrags ergeben.

(2) Die im Vertrag festgelegten Ziele der Union bestehen unter anderem darin, den Schutz der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten zu stärken, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln, Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen sowie für die Demokratie einzutreten und sich dabei auf die in den Verfassungsüberlieferungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Grundrechte zu stützen.

(3) Gemäß Artikel 29 des Vertrags verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.

---

[19] ABl. C vom , S. .
[20] ABl. C vom , S. .

(4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] des Rates[21] wird eine Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Ziel errichtet, den relevanten Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.

(5) Dieser Beschluss bildet die erforderliche Rechtsgrundlage dafür, dass die Agentur unter denselben Bedingungen mit der Wahrnehmung derselben Aufgaben in den Bereichen nach Titel VI „Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen" des EU-Vertrags betraut werden kann.

(6) Der Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts setzt in Bezug auf die Maßnahmen nach Titel VI EU-Vertrag voraus, dass die Grundrechte des Einzelnen gewahrt werden. Artikel 30, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c EU-Vertrag bilden demnach die geeignete Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Einklang mit Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] des Rates wird die Europäische Agentur für Grundrechte hiermit ermächtigt, ihre in der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] festgelegten Tätigkeiten in den von Titel VI des EU-Vertrags abgedeckten Bereichen auszuüben.

Artikel 2

Die Artikel 2 bis 32 der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] gelten sinngemäß für die Tätigkeiten der Agentur nach Maßgabe dieses Beschlusses. Bezugnahmen auf Gemeinschaftsrecht in diesen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2006/[…] gelten als Bezugnahmen auf Unionsrecht im Bereich des Titels VI des EU-Vertrags. Bezugnahmen auf relevante Einrichtungen, Agenturen und Ämter der Gemeinschaft gelten als Bezugnahmen auf relevante Gremien der Union, die durch Titel VI oder auf dessen Grundlage eingerichtet wurden.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident

---

21 ABl. C vom , S. .

LEGISLATIVE FINANCIAL STATEMENT

1. NAME OF THE PROPOSALS

Proposal for a Council Regulation establishing a European Union Agency for Fundamental Rights and Proposal for a Council Decision empowering the European Union Agency for Fundamental Rights to pursue its activities in areas referred to in Title VI of the Treaty on European Union.

2. ABM / ABB FRAMEWORK

Policy Area(s) concerned and associated Activity/Activities:

- Police area: **18 Area of freedom, security and justice**
- Activity: **18 04 Citizenship and fundamental rights**

3. BUDGET LINES

3.1. Budget lines:

Financial perspectives 2007-2013: Heading 3

Current nomenclature:

- 18.04 05 01: European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia - Subsidy to titles 1 & 2

- 18 04 05 02: European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia – Subsidy to title 3

3.2. Duration of the action and of the financial impact: ***1 January 2007 – 31 December 2013***

From 2007 onwards the allocation of appropriations will depend on the new financial perspective 2007-2013.

3.3. Budgetary characteristics:

Budget line	**Type of expenditure**		**New**	**EFTA contribution**	**Contributions from applicant countries**	**Heading in financial perspective**
18.04 05	Non-comp	Diff[22]	NO	NO	YES/NO (open, in accordance with bilateral agreements)	**No** 3

[22] Differentiated appropriations

4. SUMMARY OF RESOURCES

4.1. Financial Resources

The following figures, both in terms of financial and human resources, have been allocated in full respect of the cost-effectiveness principle, supported by the analysis carried out during the ex-ante evaluation[23].

4.1.1. Summary of commitment appropriations (CA) and payment appropriations (PA)

EUR million (to 3 decimal places)

Expenditure type	Section no.		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Subsidy for Title 1 – Staff Schedule of commitment/payment appropriations										
Commitment/ Payments Appropriations (CA/PA)	8.1	a	4,806	6,318	7,560	8,640	9,720	10,800	10,800	58,644
Subsidy for Title 2 – Other administrative Schedule of commitment/payment appropriations										
Commitment/ Payments Appropriations (CA/PA)	8.1	b	1,200	1,550	1,900	2,150	2,400	2,700	2,700	14,600
Subsidy for Title 3 - Operational Schedule of commitment/payment appropriations										
	8.1	c	9,894	12,132	11,540	12,810	14,280	14,600	16,400	91,656
TOTAL REFERENCE AMOUNT			**15,900**	**20,000**	**21,000**	**23,600**	**26,400**	**28,100**	**29,900**	**164,900**

Commitment appropriations			15,900	20,000	21,000	23,600	26,400	28,100	29,900	164,900
Payment appropriations			15,900	20,000	21,000	23,600	26,400	28,100	29,900	164,900

Administrative expenditure not included in reference amount[24]

Human resources and associated expenditure (NDA)	8.2	d	0,162	0,165	0,168	0,230	0,234	0,238	0,238	1,435

---

23 The evaluation procedure was supported by the preparatory study for the impact assessment and ex-ante evaluation of Fundamental Rights Agency, conducted by the European Policy Evaluation Consortium (EPEC), accessible at http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/consulting_public/fundamental_rights_agency/index_en.htm.

24 Expenditure within chapter xx 01 other than articles xx 01 04 or xx 01 05.

Administrative costs, other than human resources and associated costs, not included in reference amount (NDA)	8.2	e	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	1,400

Total indicative financial cost of intervention

TOTAL CA including cost of Human Resources	a+b+c+d+e	16,262	20,365	21,368	24,030	26,834	28,538	30,338	167,735
TOTAL PA including cost of Human Resources	a+b+c+d+e	16,262	20,365	21,368	24,030	26,834	28,538	30,338	167.735

Co-financing details

If the proposal involves co-financing by Member States, or other bodies (please specify which), an estimate of the level of this co-financing should be indicated in the table below (additional lines may be added if different bodies are foreseen for the provision of the co-financing):

EUR million (to 3 decimal places)

Co-financing body			2007	2008	2009	2010	2011	2012-2013		Total
……		f	*NONE*							
TOTAL CA including co-financing		a+c +d +e+ f								

4.1.2. Compatibility with Financial Programming

x Proposal is compatible with the Commission's proposals for the new financial perspective 2007-2013 (heading 3)

☐ Proposal will entail reprogramming of the relevant heading in the financial perspective.

☐ Proposal may require application of the provisions of the Interinstitutional Agreement[25] (i.e. flexibility instrument or revision of the financial perspective).

4.1.3. Financial impact on Revenue

x Proposal has no financial implications on revenue

[25] See points 19 and 24 of the Interinstitutional agreement.

☐ Proposal has financial impact – the effect on revenue is as follows:

NB: All details and observations relating to the method of calculating the effect on revenue should be shown in a separate annex.

EUR million (to one decimal place)

		Prior to action	Situation following action					
Budget line	Revenue	[Year n-1]	[Year n]	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5][26]
	a) Revenue in absolute terms							
	b) Change in revenue	*Δ*						

(Please specify each revenue budget line involved, adding the appropriate number of rows to the table if there is an effect on more than one budget line.)

4.2. Agency Human Resources FTE (including officials, temporary and external staff) – see detail under 8.1.1.

Annual requirements	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
Total number of statutory personnel of the proposed Agency	52	65	75	85	95	100	100	

4.3 Commission Human Resources FTE (including officials, temporary and external staff) – see detail under 8.2.1.

Annual requirements	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	
Officials and temporary staff (18 04 05 01)	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	

5. CHARACTERISTICS AND OBJECTIVES

Details of the context of the proposal are required in the Explanatory Memorandum. This section of the Legislative Financial Statement should include the following specific complementary information:

5.1. Need to be met in the short or long term:

Possible needs in the current situation of fundamental rights in the European Union relate to the following issues:

[26] Additional columns should be added if necessary i.e. if the duration of the action exceeds 6 years

- Need for fundamental rights data, available for all EU Member States, comparable and of sufficient quality to inform the policy makers and improve decisions made in the fundamental rights area,

- Need for systematic and regular observation of how the institutions, bodies, offices and agencies of the Community and the Union both respect standards with respect to fundamental rights on the ground and promote awareness of fundamental rights on the ground,

- Need for systematic and regular observation of how Member States both respect and promote fundamental rights standards in practice when implementing EU law and policies,

- Need for better coordination and networking between national human rights institutions and European level bodies,

- Need for social dialogue and networking with the civil society.

- Need for growing awareness amongst the public within the EU of their fundamental rights,

- Need for coherence in respecting fundamental rights in EU policies.

In order to assist the Union institutions and the Member States to make further progress in the field of the fundamental rights policy, in particular in an enlarged Union, reliable and comparable data, dialogue at European level, appropriate methodological tools, awareness-raising activities and collection and dissemination of information across the Union, are essential.

There is no existing structure which could provide the Union institutions and the Member States with such support in a comprehensive way. If no action is taken, the potential to improve the implementation of this priority policy area and also to bring Europe closer to the citizens through raising awareness will not be availed of and progress in relation to the achievement of the full respect of fundamental rights in the European Union will remain slow, in particular in the context of an enlarged Union. The Explanatory Memorandum and the impact assessment report explain in detail the reasons why there is a need for an Agency.

5.2. Value-added of Community involvement and coherence of the proposal with other financial instruments and possible synergy

The Union added value through establishment of the European Union Agency for Fundamental Rights can be identified in the following areas:

The Agency will complement existing mechanisms of observing fundamental rights standards at the international, European and national level (both governmental and non-governmental) by observing systematically and consistently the impact on fundamental rights of the implementation of Union law by the Union institutions and the Member States. Its added value would be that the Agency would be required to make overviews of the EU situation on a regular basis, covering the same time period and using the Charter as a common frame of reference.

The Agency will add considerable value in the policy cycle of the Union by providing independent expertise and advice, public and confidential, to the Union policy makers on how they can best meet their obligations to respect and promote fundamental rights when proposing, negotiating and implementing policies at the Union level.

An illustrative example of the value added by the Agency is the provision of comparable and consistent data and information as well as assessed opinions on fundamental rights on all EU Member States. This will improve the Union policy-making processes in relation to fundamental rights by pinpointing what is (potentially) wrong with a situation and indicating steps to remedy it. An integrated approach and use of several indicators will do away with the problem that one source of information alone does not bring sufficient knowledge of actual fundamental rights conditions. The possibility to measure trends in observance of fundamental rights over time would furnish more reliable interpretations of conditions and give better knowledge than one-off readings of sporadic events.

Given that the Agency would cost around €28-30 million annually, the resources allocated are good ‘value for money’ considering the object of the work of the Agency – the area where the fundamental rights of about 500 million European citizens and residents are respected and promoted.[27]

The Agency will network and include in its work a wide range of key stakeholders in the fundamental rights field across the Union – Member States governments, enforcement agencies, statistical institutes, national human rights institutions, national and European NGOs, legal experts, international organisations. The Agency will be sufficiently resourced to bring together those networks and enable synergies, learning and awareness raising amongst a wide range of stakeholders.

Care must be taken to ensure that the Agency avoids duplication of work with the relevant international organisations, in particular the Council of Europe, with Community activities and with relevant Union bodies and Community agencies, such as the European Institute for Gender Equality. The Commission proposal will put a number of mechanisms in place to ensure coherence, avoid overlap and ensure the best use of resources, given the limitations of the budget. In particular:

- the proposed Regulation will lay down mechanisms to collaborate closely with the Council of Europe. Such mechanisms include a cooperation agreement between the Agency and the Council of Europe and the participation of the Council of Europe to the boards of the Agency;

- the proposed Regulation will provide for cooperation between the Agency and other relevant Community agencies and Union bodies. For example, the Directors of these agencies will be invited to attend the meetings of the Management Board of the Agency when appropriate, as observers. In addition, "memoranda of understanding" could also be signed to define possible areas of synergies among the agencies;

- the Multiannual Framework and the Work Programme of the Agency will be in line with the Union policy strategy, Community priorities and the work of the Commission, including its statistical and research work.

As regards the timing of the establishment of the Agency, the Regulation would establish a centre of expertise in fundamental rights issues at the Union level at a time when the Treaty establishing a Constitution for Europe has been agreed by the Governments of the Member States and is being ratified in each of Member States. The Constitution includes the Charter of Fundamental Rights, which, if the Treaty is ratified, will become legally binding on Union institutions and Member

---

27 This covers the Union after the expected accession of Bulgaria and Romania, since the Agency should be operational at the time when these countries have joined the Union.

States when they implement Union law. The Charter does not add any new rights, but it embodies in one document fundamental rights which stem from Member States' participation in international human rights treaties and conventions and constitutional traditions common to the Member States. Establishing an Agency would make the Charter more tangible.

5.3. Objectives, expected results and related indicators of the proposal in the context of the ABM framework

The objective of the Agency is to provide the relevant Union institutions and authorities of the Member States when implementing Union law with assistance and expertise relating to fundamental rights in order to support them when they take measures or formulate courses of action within their respective spheres of competence to fully respect the fundamental rights.

For this purpose, the Agency will produce the necessary objective and reliable information and data, comparable at European level, as well as methodological tools. It will formulate assessed opinions on the basis of the data. The Agency's role is also to promote the visibility of fundamental rights through the development of awareness rising and dissemination of information activities, including the creation of a documentation centre addressed to the stakeholders and the public at large.

The Agency can thus be expected to perform the following operational objectives/tasks and deliver the following results:

– collect, record, analyse and disseminate data and information on how fundamental rights are affected by the implementation of Community policies, including results from research and monitoring communicated to it by Member States, Union institutions, national bodies, international organisations etc. This would be done by establishing and maintaining information networks with focal points in each Member State. National focal points will collect, analyse, assess and channel the relevant data and information to the Agency;

– the above-mentioned task also covers identification and validation of good practice in how fundamental rights are respected by Union institutions, bodies and agencies and Member States when implementing the Union law. There are a number of mechanisms tried and tested at the Union level for identification, validation and sharing of good practice. One avenue could be to use external experts to validate the good practices identified within the network of the Agency;

– develop methods to improve the comparability and quality of the fundamental rights data collected at European and national levels, working together with national statistical institutes and other government departments as well as with the Commission. Such a consensual approach would serve to identify the gaps in information and agree on the common definitions for collecting new primary data and information;

– carry out, cooperate with or encourage scientific research and surveys, preparatory studies and feasibility studies. This might require organizing meetings of experts and, whenever necessary, set up ad hoc working parties. The Agency would also be able to give grants (or contracts) to fund research, according to the needs identified in the work of the Agency. The ability to provide grants could foster long-term cooperation and capacity building;

– formulate conclusions and issue opinions to the Union's institutions, bodies and agencies and the Member States on the fundamental rights situation in the implementation of Union policies and regulations. There should be sufficient safeguards built into the work of the Agency so that opinions are not affected by outside political interference;

– produce annual reports on the state of play of fundamental rights in the Union, when Union policies are applied by EU institutions, bodies and agencies and Member States when

implementing EU policies. These reports take a sectoral approach, and are not country reports, in order to avoid overlap with existing reporting systems. The reports would consist of descriptive and analytical parts, identification of good practice and recommendations for improvements;

– produce thematic reports in the topics of particular importance to the Union's policies, which would consist of descriptive and analytical parts, identification of good practice and recommendations for improvements;

– enhance cooperation between civil society, including non-governmental organisations, the social partners, research centres and representatives of competent public authorities and other persons or bodies involved in dealing with fundamental rights, in particular by networking, promoting dialogue at European level and participating where appropriate in discussions or meetings at national level. This means for example organising, with relevant stakeholders, conferences, campaigns, round tables, seminars and meetings at European level;

– develop a communication strategy aimed at awareness-raising among the general public, set up documentation resources accessible to the public and prepare educational material, promoting cooperation and avoiding duplication with other sources of information.

The indicators in Table 1 can be applied to monitor the results and impacts of the Agency.

Table 1 – Potential monitoring and evaluation indicators of the Agency

Objectives	**Potential monitoring indicators**
To improve definitions, existence and comparability of data on fundamental rights.	Provision of comparable data on fundamental rights in the annual report. Satisfaction rates of data users
To objectively review and analyse existing reports, studies, judgements and other evidence on fundamental rights pertaining to the EU policy.	Existence of reports reviewing the 'state of the art' in the latest research Existence of publicly available online resource library
To develop a strong analytical capacity and act as a centre of expertise on fundamental rights.	Citation rates (how often Agency's outputs are mentioned in other documents)
To monitor the application of fundamental rights standards in practice by the EU institutions, bodies and agencies.	Quality of annual and thematic reports - regular surveys of users
To monitor the application of fundamental rights standards on the ground by Member States when they are implementing Community law.	Quality of annual and thematic reports - regular surveys of users
To identify good practice in respecting and promoting fundamental rights by the EU institutions, bodies and agencies and Member States.	Quality of annual and thematic reports - regular surveys of users
To express opinions on fundamental rights policy developments in the EU.	Perception of the quality and relevance of the opinions by the EU institutions
To raise public awareness of fundamental rights.	Level of awareness of citizens – public opinion surveys Use of Agency's website, downloading of its reports

To promote dialogue with civil society, coordinate and network with various actors in the field of fundamental rights.	Existence of networks Effectiveness of networks – surveys of participants
To provide effective assistance and expertise to the Union institutions and relevant authorities of the Member States	Citation rates (how often the Union institutions and national authorities exploit the results of the work of the Agency as starting point for necessary measures)

5.4. Method of Implementation (indicative)

Show below the method(s)[28] chosen for the implementation of the action.

x ***Centralised Management***
□ Directly by the Commission
x Indirectly by delegation to:
□ Executive Agencies
x Bodies set up by the Communities as referred to in Art. 185 of the Financial Regulation
□ National public-sector bodies/bodies with public-service mission
□ ***Shared or decentralised management***
□ With Member states
□ With Third countries
□ ***Joint management with international organisations (please specify)***

6. MONITORING AND EVALUATION

6.1. Monitoring system

The Director will be responsible for the implementation of effective monitoring and evaluation of the performance of the Agency against its objectives according to professionally recognised standards and shall report annually to the Management Board on the results of the evaluation.

The Director will prepare an annual report on the activities of the Agency which will compare, in particular, the results achieved with the objectives of the annual Work Programme; this report, following adoption by the Management Board, will be forwarded by 15 June at the latest to the European Parliament, the Council, the Commission and the Court of Auditors.

The Agency should also be subject to periodic external evaluation. The first external evaluation should be carried out after three years of operation. Such an external evaluation, in addition to questions of efficiency and effectiveness, should also consider the following questions:

- the Agency's place in, and contribution to, the system of European governance (as a means of delivering Community policy objectives);

- the consistency of the Agency's activities with those of other international organisations, such as the Council of Europe, OSCE and UN, and other relevant European bodies, such as the European Institute for Gender Equality;

---

28 If more than one method is indicated please provide additional details in the "Relevant comments" section of this point.

- the value added by the Agency as a type of implementation of Community policy (compared to “in-house” implementation by Commission departments);

- the longer-term impact of the Agency’s activities on citizens and their level of awareness of their fundamental rights.

Table 2 suggests several indicators which can be used to evaluate the progress made by the Agency towards achieving each of the objectives described above. They include both output indicators (e.g. provision of comparable data) and impact indicators (e.g. rising public awareness).

Table 2 Potential monitoring and evaluation indicators of the Agency

Objectives	Potential monitoring indicators
To improve definitions, existence and comparability of data on fundamental rights.	Provision of comparable data on fundamental rights in the annual report Satisfaction rates of data users
To objectively review and analyse existing reports, studies, judgments and other evidence on fundamental rights pertaining to the EU policy.	Existence of reports reviewing the ‘state of the art’ in the latest research Existence of publicly available online resource library
To develop a strong analytical capacity and act as a centre of expertise on fundamental rights.	Citation rates (how often Agency’s outputs are mentioned in other documents)
To monitor the application of fundamental rights standards in practice by the Union institutions, bodies and agencies.	Quality of annual and thematic reports - regular surveys of users
To monitor the application of fundamental rights standards on the ground by Member States when they are implementing Community law.	Quality of annual and thematic reports - regular surveys of users
To identify good practice in respecting and promoting fundamental rights by the Union institutions, bodies and agencies and Member States.	Quality of annual and thematic reports - regular surveys of users
To express opinions on fundamental rights policy developments in the EU.	Perception of the quality and relevance of the opinions by the Union institutions Citation rates (how often Agency’s outputs are mentioned in the measures taken by Union institutions)
To raise public awareness of fundamental rights.	Level of awareness of citizens – public opinion surveys Use of Agency’s website, downloading of its reports
To promote dialogue with civil society, coordinate and network with various actors in the field of fundamental rights.	Existence of networks Effectiveness of networks – surveys of participants
To work in a complementary way and to avoid overlap with the relevant international organisations, in particular with the Council of Europe, and with the relevant Community agencies and Union bodies when pursuing its objectives	Low level of overlapping outputs (reports, surveys, campaigns) Number of cooperation projects Effectiveness of cooperation – surveys of international organisations, Community agencies and Union bodies
To provide effective assistance and expertise to the Union institutions and relevant authorities of the Member States	Citation rates (how often the Union institutions and national authorities exploit the results of the work of the Agency as starting point for necessary measures)

6.2. Evaluation

6.2.1. Ex-ante evaluation

The ex-ante evaluation supporting this proposal was conducted in late 2004 and early 2005 by the Commission departments in charge of the policy area of fundamental rights, in particular DG Justice, Freedom and Security. It is based mainly on the Preparatory Study for impact assessment and ex-ante evaluation of the Fundamental Rights Agency, 2005[29] and on the Meta-Evaluation Report on the Community Agency System, 2003[30] and the evaluation of the functioning of the European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia.[31] These studies allowed for a comprehensive identification of existing needs; the formulation of objectives and respective indicators; the scoping of different policy options as regards mandate and structure of the Agency, including alternative zero and their potential results; the evaluation of the value added by Community-level action; assessment of associated risks, also on the basis of similar experiences in the past; the definition of monitoring and evaluation systems; and a preliminary cost effectiveness analysis, covering estimations on appropriations, human resources and other administrative expenditure.

6.2.2. Measures taken following an intermediate/ex-post evaluation and risk assessments (lessons learned from similar experiences in the past)

The establishment of the European Union Agency for Fundamental Rights takes account of similar experience in the establishment of other Community agencies. Table 3 presents a description of a number of lessons learnt in the establishment and operation of those agencies and possibilities for addressing the risks in the work of the Agency, based on the experiences of establishing Community agencies in the past.[32].

---

29 Conducted by European Policy Evaluation Consortium (EPEC), February 2005)

30 European Commission, Budget Directorate General, 15/9/2004

31 Communication from the Commission on the activities of the European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia, together with proposals to recast Council Regulation (EC) 1035/97, COM(2003) 483, 5.08.2004

32 The table is primarily based on: the external EUMC evaluation report from 2002; EPEC visit to EUMC in February 2005; and the Meta-Evaluation of the Community Agency system carried out by DG Budget in 2003.

Table 3 Main risks in the work of the Agency

Risk	What could be done about addressing the risk? (lessons from the past)
Difficulties in major extension of the mandate of the EUMC	Master plan, including a feasibility study, planning of team, infrastructure etc.
Failure to ensure high quality (e.g. as regards comparability) of the data collected and of the results of its analysis	Ensure that the staffing of the research unit within the Agency is sufficient in the establishment phase Monitor closely (on an annual basis) the quality of outputs delivered by the Agency
Lack of focus in collecting data	Mechanism of consultation with main stakeholders, mapping of existing data and mapping of needs
Incomplete coverage of Member States in establishing the network of national focal points	Flexibility in financing could mean that the Agency could give grants to organisations to act as a national focal point for a 'trial period' and build capacity of data collection locally
Lack of close work with Member States in providing comparable or compatible data	Ensure that the establishment of a liaison network with the officials from the Member State governments is taken as a prime task in the establishment phase Establish a formal liaison network with national statistical institutes and other stakeholders
Lack of effectiveness in disseminating the outputs of work	Clear and targeted communications strategy identifying key audiences and best ways to reach them
Lack of engagement with the Union institutions Lack of clarity on primary beneficiaries of the Agency[33]	Agency has an obligation to respond quickly to requests for information and assessment from EU Institutions Agency's outputs need to reflect EU priorities and needs
Difficulty of producing tailor made and timely outputs matching the Union institutions' needs	Good communication between the Agency and Union institutions (memorandum of understanding, regular informal meetings, consultation over annual work programmes)
Risk of duplicating the work of other institutions	Good communication between 1) the Agency and the Union institutions; 2) the Agency and the Council of Europe and other international organisations such as the OSCE and the UN, and 3) the Agency and relevant Community agencies and Union bodies (memorandums of understanding, regular informal meetings, consultation over annual work programmes)
High expectations from non-governmental organisations and citizens	Clarity in the Communication Strategy about objectives and tasks of the Agency
Failure to get good value for money	Focus on the objective and keep good contacts with all the stakeholders, including Union institutions, while acting in fully independence
Failure to respect all rules for financial procedure laid down in the Financial Regulation	Set down and implement 24 internal control standards Ensure that there is sufficiently staff with financial expertise and experience

33 This was an issue also raised in the course of public consultation.

6.2.3. Terms and frequency of future evaluation

By the end of the third year following the entry into force of this Regulation, the Agency is to commission an independent external evaluation of its achievements, on the basis of terms of reference drawn up by the Management Board in agreement with the Commission. The Commission is to transmit the evaluation report accompanied by the recommendations of the Management Board to the European Parliament, the Council, the Economic and Social Committee and the Committee of the Regions and make them public. After assessment of the evaluation report and the recommendations, the Commission may submit any proposal for amendments to this Regulation which it deems necessary.

7. ANTI-FRAUD MEASURES

The financial rules applicable to the Agency are to be adopted by the Management Board following consultation with the Commission. They may not depart from Commission Regulation (EC, Euratom) No 2343/2002 of 19 November 2002 on the framework Financial Regulation for the bodies referred to in Article 185 of Council Regulation (EC, Euratom) No 1605/2002 on the Financial Regulation applicable to the general budget of the European Communities[34]. In accordance with Art.71 of Commission Regulation 2343/2002, the Agency is to have an internal auditing function that must be performed in compliance with the relevant international standards while the Commission's internal auditor will exercise the same powers with respect to the Agency as with respect to Commission departments.

All measures developed by the Agency are to form part of its Multiannual Framework, adopted by the Commission in accordance with a comitology procedure, and of its annual Work Programme agreed by the Management Board. The Director will be accountable for the management of his/her activities to the Management Board. In addition, controls by the Commission or the Court of Auditors of the European Communities may be carried out on the basis of documents or on the spot.

[34] OJ L 357, 21.12.2002, p. 72 with Corrigendum in OJ L 2, 7.1.2003, p. 39.

8. DETAILS OF RESOURCES

8.1. Resources included in reference amount

Information below is indicative. It will be developed after a more detailed examination, taking into account the final tasks and needs of the Agency as regards the human and administrative resources.

8.1.1. Number and type of human resources – title 1

Types of post		Staff to be assigned to management of the action using existing and/or additional resources (**number of posts/FTEs**)						
		2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Officials or temporary staff (XX 01 01)	A*/AD	Existing EUMC: 15 New: 5	23	27	31	35	37	37
	B*, C*/AST	Existing EUMC: 22 New: 10	42	48	54	60	63	63
Staff financed by art. XX 01 02								
Other staff financed by art. XX 01 04/05								
TOTAL		**52**	**65**	**75**	**85**	**95**	**100**	**100**

- For 2007 the full cost per official or temporary staff is € 108,000. This amount includes personnel costs and administrative expenditure (buildings, IT, etc). From 2008 an annual deflator of 2 % is used.

- 15 new persons will be recruited for the first year on average by mid year so the number of new staff is half of 15 for calculation purposes. For 2007, the calculation is (37 + 7,5) * 108.000 =€ 4.806.000

8.1.2. Description of tasks deriving from the action

- Collect information and data on fundamental rights situation, policies and practices within the European Union through administrations, NGOs, experts; carry out surveys, when necessary;

- Record this information eventually in a common database;
- Analyse the information gathered directly or by experts, publish and disseminate results of such analysis,
- Develop methods to improve the comparability, objectivity and reliability of data on fundamental rights at Community level; develop analyse and evaluate relevant methodological tools; develop common standards for the establishment and collection of those data,
- Prepare and organise meetings of experts on legal, economical and social aspects of fundamental rights;
- Organise conferences, round tables and meetings at European level on topics directly relevant for fundamental rights;
- Organise campaigns for promotion of fundamental rights in the European medias;
- Edit, publish and distribute results of studies and other information (annual report, magazine, posters, videos, CD ROM, etc.), in formats that take into account also the needs of disabled persons;
- Edit publish and distribute reports and conclusions based on the results of the studies and meetings organised;
- Set up and coordinate an internet information network on issues related to fundamental rights: the Agency is to establish permanent cooperation with the relevant academic, research, governmental and non-governmental organisations at national level in each Member State;
- Disseminate best practices and the results of concrete cooperation, be it through the organization of conferences and seminars, the publication of booklets or other information materials and/ or the use of electronic means of communication;
- Develop training material on fundamental rights for Member States' administrations and organisations involved in fundamental rights policies or wishing to develop actions in this field,
- Launch call for tenders and proposals for the relevant actions, manage contracts and grant agreements, proceed to commitments and payments, evaluate results and outputs,
- Organise meetings of the Management Board, Executive Board and the Fundamental Rights Forum.

8.1.3. Sources of human resources (statutory)

(When more than one source is stated, please indicate the number of posts originating from each of the sources)

The European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia currently has 37 posts, of which 15 are A*, 13 B* and 9 C* posts. The contracts of the current holders of these posts will be continued in the framework of the Agency.

X Posts currently allocated for the European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia to be replaced or extended (**37**)

☐ Posts pre-allocated within the APS/PDB exercise for year n

X Posts to be requested in the next APS/PDB (2007) procedure (**15**)

☐ Posts to be redeployed using existing resources within the managing service (internal redeployment)

☐ Posts required for year n although not foreseen in the APS/PDB exercise of the year in question

8.1.4 Objectives of the proposal in terms of their financial cost –title 3

(The subsidy of administrative expenditure – title 2 will cover the operational objectives 4 and 5 under heading of 18 04 05 01 the Community budget)

Commitment appropriations in EUR million (to 3 decimal places)

(Headings of Objectives, actions and outputs should be provided)	**Cost year 2007**	**Cost year 2008**	**Cost year 2009**	**Cost year 2010**	**Cost year 2011**	**Cost year 2012**	**Cost year 2013**	**Number of output**	**Total**
OPERATIONAL OBJECTIVE No.1 [35] **Provision of assistance to Union Institutions, and the Member States**									
Action 1: to collect, record, analyse and disseminate data and information on how fundamental rights are affected by the implementation of Community policies, including results from research and monitoring communicated to it by Members States, Union institutions, national bodies, international organisations etc. Data collection would be done by establishing and maintaining information networks with focal points in each Member State. National focal points will collect, analyse, assess and channel the relevant data and information to the Agency.	2,700	3,700	4,750	5,000	6,100	6,100	6,900		
- Output: This appropriation is intended to cover the specific reports which will contribute to the implementation of the Work Programme and will necessitate external contractors. It is also intended to cover the setting-up and coordination of appropriate tools for the collect of data, including information networks.									
Action 2: to identify and to validate good practice in how fundamental rights are respected by Union institutions, bodies and agencies and Member States when implementing Union law. There are a number of mechanisms tried and tested at the Union level for identification, validation and sharing of good practice. One avenue could be to use external experts to validate good practices identified within the network of the Agency.	1,050	1,300	1,300	1,000	1,000	1,000	1,500		
- Output: This appropriation is intended to cover all the costs relevant to the above-mentioned meetings.									
Action 3: to develop methods to improve the comparability and quality of the fundamental rights data collected at the European and national level, working together with national statistical institutes and other government departments as well as with the Commission. Such consensual approach would serve to identify the gaps in information and agree on the common definitions for collecting new primary data and information.	1,000	1,000	1,000	1,050	0,500	0,100	0,100		
- Output:									

[35] As described under Section 5.3

Action 4: to carry out, cooperate with or encourage scientific research and surveys, preparatory studies and feasibility studies. This might require organizing meetings of experts and, whenever necessary, set up ad hoc working parties. The Agency would also be able to give grants (or contracts) to fund research, according to the needs identified in the work of the Agency. The ability to provide grants could foster long-term cooperation and capacity building.	2,000	2,000	2,000	2,000	1,750	1,950	1,950		
- Output: This appropriation is intended to cover the organisation of the above-mentioned activities, including travel and subsistence expenses, interpretation costs, etc.									
Sub-total Objective 1	***6,750***	***8,000***	***9,050***	***9,050***	***9,350***	***9,150***	***10,450***		
OPERATIONAL OBJECTIVE No.2 **Promotion of networking of stakeholders and dialogue at European level:**									
Action 1: To enhance cooperation between civil society, including non-governmental organisations, the social partners, research centres and representatives of competent public authorities and other persons or bodies involved in dealing with fundamental rights, in particular by networking, promoting dialogue at European level and participating where appropriate in discussions or meetings at national level. This means for example organising, with relevant stakeholders, conferences, campaigns, round tables, seminars and meetings at European level.	1,000	1,600	1,000	1,000	1,500	2,000	2,000		
- Output:									
Sub-total Objective 2	***1,000***	***1,600***	***1,000***	***1,000***	***1,500***	***2,000***	***2,000***		
OPERATIONAL OBJECTIVE No3 **Promotion and dissemination of information and awareness - raising activities to enhance visibility on fundamental rights:**									
Action 1: to produce annual reports of sectored type on the state of play of fundamental rights in the Union, when Union policies are applied by EU institutions, bodies and agencies and Member States when implementing EU policies. The report would consist of descriptive and analytical parts, identification of good practice and recommendations for improvements.	0,500	0,500	0,200	0,500	0,500	0,500	0,500		
- Output: Publication, editing and distribution costs including databases and mailing of results of surveys , other information activities (annual report, magazine, posters, videos, CD ROM, etc. and organisation of a library on fundamental rights research).									
Action 2: to produce thematic reports in the topics of particular importance to the Union's policies, which would consist of descriptive and analytical parts, identification of good practice and recommendations for improvements.	0,250	0,250	0,100	0,250	0,250	0,250	0,250		
- Output:									

Action 3: to develop a communication strategy aimed at awareness raising of general public, set up documentation resources accessible to the public and prepare educational material, promoting cooperation and avoiding duplication with other sources of information.	0,400	0,750	0,150	1,000	1,500	1,500	2,000		
- Output:									
Sub-total Objective 3	***1,150***	***1,500***	***0,450***	***1,750***	***2,250***	***2,250***	***2,750***		
OPERATIONAL OBJECTIVE No.4: Effective functioning of management structure									
Action 1 Meetings of the Management Board, the Executive Board and the Fundamental Rights Forum**.**	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300		**2,100**
- Output: This appropriation is intended to cover the operating expenses including travel and subsistence expenses and interpretation costs. (1 regular and 1 supplementary meeting for the Management Board, 4 meetings of Executive Board and 1 meeting for the consultative Forum of 100 persons per year).									
Sub-total Objective 4	***0,300***	***0,300***	***0,300***	***0,300***	***0,300***	***0,300***	***0,300***		***2,100***
OPERATIONAL OBJECTIVE No.5: Costs related to effective implementation of operations									
Action 1 Mission, representation expenses, etc**.**	0,174	0,200	0,200	0,190	0,360	0,380	0,380		**2,005**
- Output: This appropriation is intended to cover expenditure on transport, daily mission allowances and other exceptional expenses incurred by established staff in the interest of the service, in accordance with the staff regulations									
Action 2 Cost of translation of studies, reports, working documents, leaflets, etc.	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500		**1,500**
- Output: This appropriation is intended to cover the translation of studies, reports, as well as working documents for the Management Board and Forum and for conferences, seminars, etc. into the different Community languages. The translation work will mainly be carried out by the Translation Centre for the bodies of the EU in Luxembourg									
Action 3 Interpretation costs for non-routine conferences	0,020	0,032	0,040	0,020	0,020	0,020	0,020		**0,140**
- Output: This appropriation is intended to cover interpreting services to be billed to the Agency by the European Commission. It is also intended to cover the payment of freelance interpreters hired for non-routine conferences for which the Commission is unable to provide interpreting.									
Sub-total Objective 5	***0,694***	***0,732***	***0,740***	***0,710***	***0,880***	***0,900***	***0,900***		***3,645***
TOTAL COST	9,894	12,132	11,540	12,810	14,280	14,600	16,400		91,656

8.1.5. Other Administrative expenditure included in reference amount (XX 01 04/05 – Expenditure on administrative management)

None

EUR million (to 3 decimal places)

Budget line (number and heading)	Year n	Year n+1	Year n+2	Year n+3	Year n+4	Year n+5 and later	TOTAL
Technical and administrative assistance (including related staff costs)							
Executive agencies[36]							
Other technical and administrative assistance							
- *intra muros*							
- *extra muros*							
Total Technical and administrative assistance							

8.2 Resources <u>not</u> included in reference amount

8.2.1. Financial cost of human resources and associated costs <u>not</u> included in the reference amount

EUR million (to 3 decimal places)

Type of human resources	2007	2008	2009	2010	2011	2012-2013
Officials and temporary staff (18 04 05 01)	0.162 (1.5 x 0,108)	0.165 (1.5 x 110)	0.168 (1.5 x 0,112)	0.230 (2 x 0,115)	0.234 (2 x 0,117)	0.238 (2 x 0,119)2
Staff financed by Art XX 01 02 (auxiliary, END, contract staff, etc.)						
Total cost of Human Resources and associated costs (NOT in reference amount)	**0.162**	**0.165**	**0.168**	**0.23**	**0.234**	**0.238**

This is the cost of the staff devoted to evaluation, control and coordination of the Agency within the Commission.

---

36 Reference should be made to the specific legislative financial statement for the Executive Agency(ies) concerned.

Calculation – ***Officials and Temporary agents***
In 2007-2009, 1,5 officials/year are allocated to the tasks of control, budget drafting and funding and coordination between the Commission and the Agency. Later, when the Agency will be reaching its full capacity, there is a need for 2 officials/year for these tasks. See details in table 8.2.1. The estimation of the workload is based on the experience with existing agencies, in particular the EUMC. The staff needed is A-grade officials.

Calculation – ***Staff financed under art. XX 01 02***
No such staff foresee, ref. table 8.2.1.

8.2.2 Other administrative expenditure not included in reference amount

EUR million (to 3 decimal places)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012-2013	TOTAL
XX 01 02 11 01 – Missions	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	1,400
XX 01 02 11 02 – Meetings & Conferences							
.57XX 01 02 11 03 – Committees[37]							
XX 01 02 11 04 – Studies & consultations							
XX 01 02 11 05 – Information systems							
Total Other Management Expenditure (XX 01 02 11)							
Other expenditure of an administrative nature (specify including reference to budget line)							
Total Administrative expenditure, other than human resources and associated costs (NOT included in reference amount)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	1,400

Calculation – ***Other administrative expenditure not included in reference amount***

The needs for human and administrative resources will be covered within the allocation granted to the managing service in the framework of the annual allocation procedure.

---

[37] Specify the type of committee and the group to which it belongs.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333